

✓ 994592

# Sozialistengesetz und Rechtspflege

(Theorie und Praxis)

eine mit aktenmäßigen Beispielen belegte Studie für Beamte  
und Juristen

von

Oskar Mausev

Rechtsanwalt in Offenburg.

(Dritte vermehrte Ausgabe)

Druckerei Oskar Mausev

Karlsruhe 1888.

Vertrieb und Verlag der Handelsdruckerei Karlsruhe (A. & H. Dillingen),  
Kaiserstraße 110.

A  
K  
O  
46113

31244



AKO-46.113

# Sozialistengesetz und Rechtspflege

(Theorie und Praxis)

eine mit aktenmäßigen Beispielen belegte Studie für Beamte  
und Juristen

von

Oskar Münzer

Rechtsanwalt in Offenburg.

(Dritte vermehrte Auflage.)

„Meiner Überzeugung nach gibt es überhaupt nur eine einzige Rechtfertigung für die Gesetzesvorlage. Diese Rechtfertigung ist der Erfolg. Wenn Sie die Sicherheit des Erfolges haben, können Sie, seine Anhänger, diesen Gesetzenwurf wenigstens politisch rechtfertigen. Wenn Sie diese Sicherheit nicht haben, dann sage ich Ihnen: Dieser Gesetzentwurf ist einer der größten politischen Fehler, die jemals gemacht wurden.“

Prof. Haniel  
in der Reichstagssitzung vom  
17. September 1878.

# Rechtsanwalt und Notar

## Rechtsanwalt und Notar

Widmet sich dem Rechtswesen und der Rechtsprechung  
in Hessen und

## Rechtsanwalt

oder Notar

oder Rechtsanwalt und Notar

Widmet sich dem Rechtswesen und der Rechtsprechung  
in Hessen und  
in den anderen Landesstaaten des Deutschen Reichs  
und in den ausländischen Staaten und  
in den internationalen Organisationen  
und ist zugleich als Rechtsanwalt und Notar  
in Hessen und in den anderen Landesstaaten des Deutschen Reichs  
und in den ausländischen Staaten und  
in den internationalen Organisationen  
tätig.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

</div



## Borwort zur dritten Auflage.

Die überaus rasche Verbreitung der zwei ersten Auflagen meiner Broschüre darf wohl als Beweis dafür angesehen werden, daß den von mir behandelten Fragen ein allgemeineres Interesse entgegengebracht wird. Aber dieses Interesse darf nicht ein lediglich platonisches bleiben.

Die Feststellung eines allenthalben Missbrauchs des Gesetzes sollte zu unerschrockenen Protesten aus den Lagern aller Parteien und zu einer unermüdlichen Revolutionierung der öffentlichen Meinung gegen Ungerechtigkeit und Polizeiwillkür führen. Unbekümmert um alle Aufseindungen und Verbächtigungen sollten es alle Männer, denen der Gerechtigkeitsinn nicht abhanden gekommen ist, für eine heilige Menschenpflicht halten, dem widerrechtlich Unterbrüchten beizuspringen und nicht erst danach zu fragen, ob dieser der eigenen oder einer gegneischen Partei angehört.

Die Verhöldigung von Recht und Gerechtigkeit ist Menschenpflicht, der Anspruch auf sie Menschenrecht; wo sie in Frage stehen, haben alle Partei bestrebungen in den Hintergrund zu treten.

Ich wage es nicht, anzunehmen, daß die moralische Aufzürzung des deutschen Bürgerthums eine Unmöglichkeit sein sollte, es offenbarte sich sonst eine moralische Impotenz des deutschen Volkes, an welche zu glauben mir die Rührung vor der deutschen Nation verbietet.

Wenn die Arbeiter einmal sehen, daß der Bürger sich auch dann gegen offensbare Vergewaltigungen und Rechtsbeugungen empört, wenn sie nicht gegen ihn selbst gerichtet sind, dann ist der Weg angebahnt, der zu einer Versöhnung zwischen Bürgerthum und Arbeiterschaft und zu einem Heile führen kann, welches jeder wahre Menschenfreund unverrichtet im Auge behalten muß: Zur friedlichen Lösung der sonst immer schroffer und furchtbarer werdenben sozialen Gegensäße.

Der Verfasser.

## I. Der Sozialismus und das Sozialistengesetz.

Die vorliegende Schrift will keine Streitschrift für die Sozialdemokratie sein, — eine solche zu schreiben habe ich keine Veranlassung, da ich der sozialdemokratischen Partei nicht angehöre — sondern ein Mahnwerk an deren Gegner und die Freunde des Sozialistengesetzes zur Rückkehr auf den Boden des allgemeinen Rechts und zur Bekämpfung aller Versuche der Verlängerung des Ausnahmegesetzes in seiner jetzigen oder einer anderen Gestalt. Ich will an praktischen, allmählig belegten Fällen zeigen, zu welchen absonderlichen und ungesehenen Rechtszuständen die Handhabung des Sozialistengesetzes führen kann und wie die Praxis, statt das unrechtmäßige Gesetz strikt nach Maßgabe seiner Normen anzuwenden, dazu übergegangen ist, in dasselbe noch weitere, nicht darin befindliche Ausnahmebestimmungen hineinzinterpretiren und wie sie die Legalisation in der Erweiterung ungünstiger Ausnahmestände überflügelt.

Ich hoffe, den Beweis erbringen zu können, daß weint schon die Schöpfung des Sozialistengesetzes ein bedenklicher Missgriff war, seine Handhabung zu einem unglückseligen Verhängnis wird.

Überall, unter allen Staatsformen, treten in den krankhaften Zuständen des sozialen Körpers Krankheitsscheinungen, Symptome einer tiefer liegenden Krankheit, zu Tage, welche die Vorbereitung einer inneren Krise verrathen, deren Diagnostierung schwer sein mag, die aber nur Derjenige wegsehen kann, dem entweder die Fähigkeit fehlt, offensichtliche Dinge zu erkennen, oder der Muth, sich die Resultate seiner Betrachtungen einzugestehen.

Regierungen, Staatsmänner und Politiker beschäftigen sich in ruheloser Thätigkeit mit dem „sozialen Problem“, ein Reformprojekt folgt beim andern, gutgemeinte Heilmethoden der verschiedensten Art werden von allen Seiten angeboten, aber nirgends, wo nicht absichtliche Selbstläufschung die Bildung einer ehrlichen Überzeugung verhindert, will die rechte Zurechnung auffommen, daß man die verzehrnde Krankheit des sozialen Organismus überhaupt heben könne und bange Sorgen beschleichen beden-

der mit wissenschaftlichem Ernst die Wahrheit aussucht und sich nicht daran gewöhnt hat, das gedankenlose Kauderwelsch einer unvissenenden oder gewissenlosen Tagesjournalistik für ächte Münze zu nehmen.

Die „soziale Gefahr“ ist von der Sozialdemokratie nicht geschaffen worden, wohl aber wird sie von dieser zu ihren Zwecken ausgenutzt.

Es ist doch eine unglaubliche, von den offiziellen Steuerstatistiken zahlenmäßig nachgewiesene Thatsache, daß wesentlich in Folge der rapiden Entwicklung des maschinellen Großbetriebes, der nicht mehr nur ein industrieller ist, sondern sich zusehends auch zu einem landwirtschaftlichen ausbildet, einerseits eine jährlich wachsende Zahl selbstständiger Existenz vernichtet und in die „Arbeiterbataillone“ eingereiht wird, während sich andererseits bedeutende Kapitalien nach und nach in den Händen einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Großkapitalisten anhäufen und beim Mangel einer entsprechenden Konsumtionsfähigkeit der letzteren größtentheils unproduktiv gemacht werden.

Man mag dagegen sagen, was man will, der grösste soziale Revolutionär ist die Maschine, welche zwar durch ihre erstaunlichen Leistungen zu den gewaltigsten technischen und industriellen Triumphen fortstretet, aber auch durch die Ablösung der menschlichen Handarbeit zum allmählichen Untergang der industriellen Kleinproduktion und ländlichen Kleinwirtschaft, zur zunehmenden Verdrängung des kleinkapitalistischen Einzelbetriebs durch einen kapitalmächtigen Großbetrieb, dadurch aber zur Aufzäugung des seitherigen selbstständigen Mittelstandes und endlich einer radikalen Umgestaltung des sozialen Fundamentes der bestehenden Gesellschaftsordnung führt.

Das Proletariat erhält reishebliche Zugänge aus den sogenannten „gebildeten Kreisen“, welche bei der auch in den gelehrteten Berufen herrschenden übergroßen Konkurrenz ihre seitherigen standesgemässen Absatzgebiete vielfach verschlossen finden. An die Stelle der bislang üblichen Kategorisierung der Menschen nach ihrem Wissen (Gebildete und Ungebildete) tritt die nach ihrem Besitz (Besitzende und Nichtbesitzende).

Bei der verhältnismäßig leichten Beschaffung der zur Lebenshaltung nötigen Mittel und der behaglichen Gemüthslichkeit des, sich in engen, manchmal vielleicht begrenzten Schranken bewegenden Erwerbslebens war früher wohl eine mässige Anspannung, aber keine übermässige Anstrengung der Arbeitskräfte erforderlich, während sich jetzt der moderne,

ruhe- und rastlose Erwerbsmensch in wildem, auf fast allen Gebieten menschlicher Tätigkeit entbranntem Konkurrenzkampfe um seine gesunden Nerven bringt, welche ihm auch von der häufig zu Hilfe gerufenen Kunst des Psychiaters nicht mehr zurückgegeben werden können.

Zu den Veränderungen der in einer sich allmählich aber stetig vollziehenden Umwandlung begriffenen realen Beziehungsverhältnisse gesellte sich im Laufe der Zeit auch ein völliger Umsturz der Geistesrichtung der Massen.

Von dem Augenblick an, wo die Lehren der Philosophie, insbesondere der materialistischen, und die Resultate philosophischer Untersuchungen aus den akademischen Hörsälen heraus unter die Masse gebracht und populärisiert wurden, der kosmologische und ontologische Beweis für das Dasein eines persönlichen Gottes dem ungestümen Angriff einer himmelsstürmenden Wissenschaft nicht mehr Stand halten konnte und mit dem Glauben an jenen Gott auch der an ein individuelles Fortleben im Jenseits zerstört, war auch für die Kritik ein Feld eröffnet, von welchem sie bis dorthin in schener Zurückhaltung fast ganz fern geblieben war; denn wenn die Welt und die Dinge ihre Entstehung nicht der Erfindung eines höchsten Wesens verdankten, so kann auch die bestehende Ordnung kein Beweis ihrer Nothwendigkeit oder gar Moralität nicht mehr damit führen, daß sie sich auf einen göttlichen Willen beruft, der sie so gezeigt habe und so wolle, wie sie ist. Mit der Sünde, welche ihr der Atheismus gereicht hatte, untersuchte die Kritik die Ordnung der Dinge nach ihrer inneren, logischen Nothwendigkeit; sie verlangte statt der dogmatisch-theologischen einswissenschaftliche Antwort auf ihre vielen Fragen. Mit der Negation des Jenseits war auch der befriedigende Trost genommen, daß der kurz bauerndenirdischen Unglückseligkeit eine ewig währende himmlische Seligkeit als überreicher Erfolg folgen werde und damit einer völlig veränderten Auffassung des Lebens zwieloses Wahns gebrochen. Das Leben will Zweck und Ziel im reelen Erdenbestein finden; der Blick des Menschen und Einbehlrenden verliert sich nicht mehr in fehlsichtigem Entzücken in die feinen Gefilde des christlichen Himmels, sondern richtet sich mit intensiver Schärfe auf die Umgestaltung und Verbesserung der menschlichen Existenz zu stärke.

Zu der Kritik des bestehenden gesellte sich ein mächtiges, von dem unbeweglichen Glückseligkeitstrieb angestacheltes Verlangen nach einer

Anerkennung desselben. — Es sind also, wie wir gesehen haben, die realen und intellektuellen Voraussetzungen, auf welchen der Sozialismus ruht, von ihm vorgefun den, nicht geschaffen worden, was im Hinblick auf die stereotypen Kürzsichtigkeit der Phäsiatapolitiker nicht scharf genug betont werden kann. Wir müssen es gestehen, die Gerechtigkeit gebietet es: die Philosophie hat dem Sozialismus die wissenschaftlichen Waffen geschmiedet und wer ihn irgend einer politischen Partei an die Stockschüsse hängen will, verrät, daß ihm das Verständniß für das Wesen des Sozialismus ebenso fehlt, wie Demjenigen, der in ihm nur den wissenschaftlich gesärbten Ausdruck einer rohen, die Befriedigung der niederen Instinkte im Auge habenden Gemütsucht erblickt.

„Wollen Sie etwa leugnen,“ sagte Professor Hänzel in der Reichstagsitzung vom 17. September 1878, „daß mit den sozialistischen Erscheinungen, abgesehen von ihren verwerflichen Agitationsmitteln, wirklich eine tiefe geistige Bewegung verbunden ist? Dann, meine Herren, machen Sie die Augen mit beiden Händen zu. Es ist nicht wahr, daß das sozialdemokratische Problem ein willkürliches sei, es ist nicht wahr, daß es von Anfang an und schlechterdings unfehllich sei. Wir können getrost sagen, daß die Besten aller Seiten und aller Völker dieses sozialdemokratische Problem bearbeitet, untersucht und durchforscht haben. Es ist ein Kernpunkt geistiger Bewegung darin, und die Agitation, die sich darum häuft, ist in der That nur die garstige und rohe Schale.“ —

Mit der Behauptung, die Mittel zu kennen, mit welchen die Misere des sozialen Zustandes beseitigt und insbesondere das Massenelend gehoben werden können, stellt die Sozialdemokratie ein neues Prinzip auf; sie will bgs. Privateigentum an den Arbeitsmitteln (Grund und Boden u. c.) in Gesellschaftseigentum umwandeln und an Stelle der privatistischen Arbeitstähigkeit in freier Konkurrenz die gesellschaftliche und gesellschaftlich geordnete setzen. Sie geht dabei von dem energisch vertheidigten Grundsatz aus, daß nach Umfang und Intensität zunehmende Massenelend sei die notwendige Wirkung der modernen, auf dem Prinzip des Privateigentums ruhenden „Kapitalwirtschaft“, müsse daher mit Beseitigung der Ursache selbst schwinden. Die Sozialdemokratie ist also zweifellos revolutionär, dieses Wort in seiner wissenschaftlichen und philosophischen Bedeutung genommen; wonach es die Konstituierung eines neuen Prinzips bedeutet, im Gegensatz zu reformatorisch, worunter die konser-

quentere und bessere Durchführung eines bestehenden Prinzips verstanden wird.

Eine Lehre kann nun aber ihrem Prinzip nach revolutionär sein, ohne daß sie es bezüglich auch ihren Mitteln nach ist; mit anderen Worten, ein wissenschaftlich revolutionäres Programm braucht nicht schon als solches der politischen Revolution zu seiner Realisierung.

Es gehört nun aber zu den ländläufigen Gedankenlosigkeiten und logischen Trugschlüssen, aus dem revolutionären Charakter der sozialdemokratischen Grundlehre auch die Notwendigkeit der Anwendung revolutionärer Mittel zu deren Durchführung zu deduzieren und mit dem im Münbus untrüglicher Apodicität einherstossenden Satze die Köpfe zu verwirren, die Sozialdemokratie vermöge nur auf dem Wege des gewaltstamen Umsatzes zum Siege gelangen. Die radikalsten, einer früheren Zeitepoche unmöglich scheinen Umnwandlungen können — die Geschichte ist reich an Belegen dafür — auf dem legalsten Wege der Welt, dem der Gesetzgebung, zu Stande gebracht werden, wenn und nachdem eine jetzt nicht einmal dünn geahnte thafäische Veränderung der äusseren Verhältnisse und der Richtung des öffentlichen Geistes eingetreten ist; dann bedarf der Übergang zu neuen Formen nicht mehr des großen, ja ungeheuerlichen Schrittes, den wir heute im Hinblick auf die jetzt noch bestehende Lage der Dinge für notwendig erachten. Die total veränderten sozialen Verhältnisse einer späteren Zukunft können eine, von dem Bewußtsein ihrer faktischen Macht erfüllte Majorität der an einer Neugestaltung der Dinge Interessirten entstehen lassen, welche den thafäischen Macherverhältnissen auf dem Legalem parlamentarischen Wege einen dem Willen ihrer Interessenmajorität entsprechenden verfassungsmäßigen oder gesetzgeberischen Ausdruck verschafft. Was heute unmöglich scheint, ist es nicht auch in absehbarer Zeit, und man darf nie vergessen, daß die Gesellschaftsordnung und ihre Fundamente kein stabiler Organismus sind, sondern einem beständigen Fluß und einer immerwährenden Umnwandlung unterworfen bleiben, einen Entwicklungsprozeß durchmachen, der allerdings einer nur auf die Gegenwart beschränkten Betrachtung unbekannt bleibt.

Ich kann mir sehr wohl eine Zeit denken, in welcher das mächtig gewordene Proletariat in jeder Änderung der Verhältnisse eine Verbesserung seiner Lage erblickt und zu dem angepriesenen sozialdemokratischen

Rezepte greift, um dasselbe einmal auf seine Heilwirkung zu probiren, so daß also selbst eine thatsächliche Durchführung des sozialdemokratischen Programms noch kein Beweis für die Richtigkeit seiner Grundsätze, sondern höchstens für die dann vorhandene faktische Macht der Sozialdemokratie wäre.

Die Frage, ob die Sozialdemokratie überhaupt im Stande sein wird, von ihrer Gesellschaftsordnung nicht bloß die grossen Schäden fernzuhalten, auf welchen die jetzige Krise, sondern auch die Entstehung neuer, ebenfalls schwer drückender zu verhüten, kann uns hier nicht beschäftigen. Es kommt mir im Hinblick auf die Handhabung des Sozialistengesetzes, welche, wie wir sehen werden, vielfach den sozialdemokratischen Bestrebungen ohne Weiteres jede Möglichkeit einer legalen Realisierung abspricht, nur auf die Zureichweitung d'ieses Saches an.

Ich kann mich für meinen Standpunkt auch auf den Gesetzgeber selbst berufen; denn in dem Sozialistengesetz nicht die sozialdemokratischen Bestrebungen schlechterding's im Auge hat, sondern, wie ausdrücklich bestimmt ist, nur die auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten und in einer bestimmten Weise zu Tage tretenden. Wenn man nun nunmehr in dem sozialistischen Gesetz einen Witz werden, Gelegenheit haben, auf die einzelnen Beslimmungen in den folgenden Kapiteln, welche uns zeigen sollen, wie wenig die Praxis den Standpunkt des Gesetzgebers eingehalten hat, inther einzuhaken. Das Sozialistengesetz will, was es nicht kann, in einer so gewaltigen Stützung, wie der sozialistischen, vermöge man mit dem mechanischen Mittel der Ausdehnung der Polizeigewalt nicht Einhalt zu gebieten und die Praxis, was sie nicht soll, nicht tun. Wenn man den Polizeibehörden auf die Finger schaut, so wird man sich der Überzorgung nicht verwehren können, daß manchmal Versammlungen und Schriften ohne sozialdemokratische Inhalt verboten werden wegen ihrer oppositionellen Haltung überhaupt. Es ist leider Polizei eins entschieden demokratische Forderung als eine sozialdemokratische und eine energische Bekämpfung der jeweiligen Regierung und ihrer Politik als eine auf den Umsturz des Staates und seiner Verfassung gerichtete Bestrebung erscheint und behändelt wird. Das polizeiliche Verbot der demokratischen Berliner "Volksszeitung" ist einer von den vielen

Belegen für die burokratischen Exzesse einer das Sozialistengesetz "lohnend" handhabenden Polizei. Die Polizeibehörden sollten vor Allem wissen, welche Momente einer Bestrebung den Charakter einer sozialistischen sei, verleihen, also eine wissenschaftliche Prüfung vornehmen können, welche mehr sachliche Kenntnisse voraussetzt, als sie jenen eigen zu sein pflegen. — Die Handhabung des Sozialistengesetzes — wir werden uns in den folgenden Kapiteln des Nähern darüber auszusprechen haben — hat schon den Besitz verbotener sozialdemokratischer Schriften, und die heimliche Entscheidung des Reichsgerichts den Bezug solcher zu einer Gefahr gemacht, der sich auszusehen nur wenige Nichtsozialisten Lust oder Muth haben. Die Erschwerung der Beschaffung sozialistischer Schriften verschwert auch die Kenntniss der wissenschaftlichen Lehren der Sozialdemokraten, ihrer wissenschaftlichen Begründung und Entwicklung, ihrer Wahreheiten und Erröhmer. Während so auf der einen Seite beim Mangel einer gründlichen Information aus der sozialdemokratischen Literatur die Kenntniss des wahren Wesens der Sozialdemokratie verschwendet wird, verbreitet andererseits eine sich durch Unwissenheit oder Frivität oder Weibes auszeichnende Presse die abenteuerlichsten und einfältigsten Vorstellungen über den Sozialismus, untersieht ihn Thesen, welche er gar nicht aufstellt, fälscht dann über diese mit überleginem Hohne her und glaubt selbstgefällig einen Gegner bekämpfen oder gar besiegen zu können, den sie nicht nur nicht kennt, sondern verkennt.

Die natürliche Folge ist dann die, daß ein nur halbwegs gewandter sozialdemokratischer Agitator seine Gegner mit dem berechtigten Vorwurf der Verleumdung moralisch diskreditieren und die gegnerische Kampfweise als Beweis für die wissenschaftliche Unanfechtbarkeit der sozialdemokratischen Position in's Feld führen kann. Wer gegen die Sozialdemokratie kämpfen will, muß sie zuerst kennen lernen, sie auf ihrem eigenen Gebiete aussuchen, ihre Schwächen und die Stellen zu entdecken verstehen, an welchen sie verwundbar ist. Schneidet man dem Soldaten die Möglichkeit der Bekognosierung auf dem feindlichen Gebiete ab, so ist er eben indirekt den Feind.

Die öffentliche, auf den wahren Kern der Sache eingehende Diskussion zwischen Sozialisten und Nichtsozialisten ist nun aber durch das Sozialistengesetz und seine Handhabung unmöglich gemacht, während

anderseits erfahrungsgemäß die schärfsten Maßregeln den Schmuggel mit verbotenen Schriften und damit das Eindringen der sozialdemokratischen Lehre in die Massen zu verhindern außer Stande sind. In Folge davon vermag die sozialdemokratische Agitation ihren Samen auszustreuen, ohne dabei von einer sachverständigen gegnerischen Kritik oder Kontrolle belästigt werden zu können; ohne wissenschaftlichen Widerstand zu finden, läßt die Sozialdemokratie ihre Standarten vorchieben und die Grenzenpfähle ihres Herrschaftsgebietes weiter hinausrücken. Auf der einen Seite wird eine wirkame wissenschaftliche Bekämpfung der Sozialdemokratie auf dem Gebiete ihrer Agitation verhindert, auf der andern aber sorgt eine oftmals geradezu unglaublich rigorose Handhabung des Sozialistengesetzes für ihre intensive Kräftigung.

Die Hauptkraft der Sozialdemokratie liegt in der Kritik des Bestehenden; sie kann hier ihre Beweisführung mit realen Faktoren stützen und die Massen nur so eher überzeugen, als diese die geringsten Mängel vielfach an sich selbst verspüren und deshalb der sozialdemokratischen Kritik mit instinktivem Verständnis entgegen kommen. Die Prozis des Sozialisten-gesetzes hat sich nun nach und nach daran gewöhnt, in sozialdemokratischen Preherzeugnissen und rhetorischen Ergüssen strafbare Umsturzbestrebungen zu erblicken, wo, in Wahrheit, keine zu finden sind und dadurch den gesunkenen Sinn der Massen gezwungen, sich für das Vorgehen der Verbündeten eine natürliche Erklärung zu suchen. Ist es dann unbegreiflich, wenn die Auffassung zur Geltung kommt oder mit Leichtigkeit hervorgerufen wird, daß eine offene Darlegung der vorhandenen Schäden nicht geduldet werden solle und eine laienhafte Logik hieraus den zwar objektiv falschen aber subjektiv für richtig gehaltenen Schluß zieht, Staat und Regierung wollten überhaupt keine Hebung der Mängel? Naturnothwendig erwacht in Folge dessen ein tiefes Misstrauen gegen Regierung und Bevölkernde, welches deren Bestrebungen auch da lähmt legt, wo sie wohl gemeint und heilsam sind, während sich anderseits um die Sozialdemokratie der Nimbus bildet, daß sie allein Verständnis für die Leiden der Armen und den Mut und Willen, ihnen zu helfen, habe, und daß sie nicht blos helfen wolle, sondern auch könne.

Sie erobert so Herz und Gemüth der Massen und damit das Vertrauen, welches sie einer schärfe wissenschaftlichen Begründung ihrer organisatorischen Zukunftsprojekte enthebt. Ihre Lehre wird zum Grund-

gelingen, zu einer Religion der „Armen und Elterlein“, welcher eine eingesetzige und kleinliche Polizei zu dem wirksamsten Mittel der Propaganda, dem Martyrium der Überzeugung, verhilft. Im günstigsten Fall kann man dem Sozialistengesetz einzuräumen, daß es die Ausbeutung der Sozialdemokratie der Breite nach etwas verlangt. Der Baum aber, dessen Neste beschädigt werden, wird stammiger; er schlägt um so kräftigere Wurzeln in das Erdreich, und unaufhaltsam brechen neue Schösslinge nach den Seiten hin aus. Der Sozialismus wird tiefer in den Organismus des sozialen Körpers eingetrieben, und während die polizeiliche Heilkunst den geringfügigsten Hautausschlag auf dessen Oberfläche mit glühenden Bangen behandelt, frisht die „soziale Krankheit“ nach innen um so lustiger weiter. Eine wachsende Erbitterung und Verbitterung der Massen erweitert die Kluft zwischen den sich entfremdeten Proletariern und Nichtproletariern, man versteht sich schließlich nicht mehr, misstraut sich aber gegenseitig und untersiebt sich böse Absichten und Münke; immer düsterer wird die Perspektive auf eine friedliche Lösung der brennenden Frage. Heute schon ist das Misstrauen großer Arbeitermassen ein so hochgradiges geworden, daß sie den doch über allen Zweifel erhabenen, in dem Krankenversicherungs-, Unfallversicherungs- und Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ausgesprochenen guten Willen der Regierung nicht mehr anerkennen wollen und die soziale Reformpolitik mit bitterem, leidenschaftlichem Hohn überprüften. Tadelnswert ist ein so blindes Misstrauen, tadelnswert aber sind auch Diejenigen, welche es durch ihre Handhabung des Sozialistengesetzes mißverstehen und in unheilsoller Verblendung unfreiwillig einen Haß der Arbeiter erzeugen, der diese — denn er macht ebenso blind wie die Liebe — schließlich zu dem Wahre verführt, die bestehenden Verhältnisse seien nicht das historische Produkt realer Faktoren, sondern das willkürlich geschaffene Werk der Besitzenden, einen Haß, der nur zu leicht von dem Produkt auf die angeblichen Produzenten überspringt.

Die Erkenntniß der Thatsache, daß wir uns in einem gewaltigen sozialen Umformungsprozeß befinden, welcher mit den grausamsten Polizeimaßregeln nicht aufgehalten werden kann, muß es für jeden wahrhaften Menschen und Kulturfreund als eine hohe soziale Aufgabe erscheinen lassen, mit aller Kraft dahn zu wirken, daß die neuen Formen für die sozialen Verhältnisse auf dem Wege einer friedlichen Verständigung

der interessirtesten Theile gefunden und alle Blümchen ferngehalten werden, welche zur Aufzucht leidenschaftlicher Feindseligkeiten dienen könnten. Dieses mögliche Ziel wird aber nicht erreicht, sondern verfehlt, wenn durch die Handhabung des Gesetzes eine große Masse im tiefsten Innern erbittert, und mit Nachgedanken erfüllt, und gerade das herbeigeführt wird, was zu vermeiden nicht blos ein Gebot der Gerechtigkeit und Humanität, sondern auch der — Klugheit sein sollte. Das öffentliche Gewissen müßte sich gegen polizeiliche Willkürakte auflehnen, gleichviel, gegen wen und welche Partei sie sich richten. So sollte es sein, aber es ist nicht so. Das öffentliche Rechtsbewußtsein ist so abgestumpft, daß selbst flagrante Rechtsverstechungen mit unerschütterlicher Gleichgültigkeit hingenommen werden.

Zu den prägnantesten Symptomen, welche den Rückgang des öffentlichen Geistes und die Degeneration des Volkscharakters konstatiren, gehört die Indolenz gerade der sogen. Gebildeten gegen Verlämmerungen der persönlichen und politischen Freiheiten, und sogar gegen offensivere Vergewaltigungen des Rechtes.

Die Erfahrung en mit dem Sozialistengesetz fangen indessen an, auch solche Leute stolz zu machen, welche lange Zeit schon jeden Zweifel an der Opportunität desselben mit nationaler Pathos zurückwiesen und, mit stolzer Verachtung, die „eitle Prinzipienreiserei“ unsagtmännischer Käpfe verspotteten. Der naive Optimismus, mit welchem Herr Wilhelm Dechelhäuser in seiner „Arbeiterfrage“ dem Sozialistengesetz das klassische Bezeugt, ausstellt, es habe „seinen eigentlichen Zweck... im allerhöchsten und segensreichsten Maße erfüllt“, wird Diejenigen nicht berücken, welche sich hemmen, in die Sache hinein und nicht blos an sie hin zu schauen.

Aber auch die Erschütterung des Vertrauens in die segensreiche Wirklichkeit des Sozialistengesetzes hat nicht überall zur Auffindung des richtigen Weges zu führen vermocht. Ein Kollege, Herr Staatsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz, hat sich in der vor kurzem erschienenen Broschüre „Die Aushebung des Sozialistengesetzes und die Aenderung des Strafgesetzbuches“ auf den von Wiesen gebissigen Standpunkt gestellt, daß zwar die Aushebung des Sozialistengesetzes, aber auch ebenso eine heinerung d. h. Verschärfung des Strafgesetzbuches eine unabsehbare Notwendigkeit sei. Ich kann mich mit diesem Vorschlag nicht

befreunden und hielte seine Durchführung für ein Unglück; um einen begangenen Fehler gut zu machen, macht er einen → neuen. Es will zwar der freien Bewegung wissenschaftlicher Erörterung kein Hinderniß in den Weg legen, aber die Praxis, insbesondere in Beiten politischer Reaktion, würde zu diesem Effekt führen. Man mag mit Recht die wilsten Gesetze wissenschaftlicher, politischer oder religiöser Polemik bedauern und verabscheuen, aber man hat deshalb nicht牡丹 die Wissenschaft unter die Sittenkontrolle der Polizei, Staatsanwälte oder richterlicher Kollegien zu stellen; man lerne endlich verstehen, daß es Gebiete gibt, auf welchen man mit Strafrechtsparagraphen nichts ausrichten kann, und statt nach Polizei und Staatsanwalt zu rufen, lenke man sein Augenmerk auf eine gründliche Reform der Polizeibildung und Polizeigesetzgebung; ein einigermaßen entwickeltes Anstandsgefühl wird hier mehr leisten, als eine Verschärfung des Strafgesetzes. Vor Allem aber, gehe man mit gutes Beispiel voran und beschönige sich in Parlament und Presse einer sahlischen Polemik; man schamne sich, grundlos die Lauterkeit der gegenwärtigen Nebenerziehung in Zweifel zu ziehen und z. B. Diejenigen der Reichsfeindschaft zu bezichtigen, welche das Verständnis für die Bedingungen einer trautvollen Entwicklung des Staatswesens deswegen nicht abgeht, weil sie die Pflege idealer Güter für ein notwendiges und wesentliches Bildungslement der Völker, den nationalen Chauvinismus für kulturrendlich, eine in widerlichen Byzanzismus ausgeartete Loyalität für unwürdig, dagegen die unermüdliche Betonung der Rechte und Freiheiten des Volkes einer übermächtigen Regierung und vielfach übermächtigen Polizeigewalt gegenüber für geboten halten.

Wie kann man in sittlicher Entzüstung „die sozialdemokratischen Verherrungen“ als „den öffentlichen Frieden insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen störende“ Gesetze verurtheilen, wenn man unter den Augen der Polizei eine wilste antisemitische Agitation in systematischer und schwüler Diskreditierung des „Kapitalbesitzes“ das Menschennäßliche leisten läßt? Nur eine unglaubliche Verbündung kann zu dem Wahle führen, der „Proletarier“ werde einen Unterschied darin finden, ob der Inhaber des Kapitals ein Christ oder Jude sei.

Ich will keine Verschärfung des Strafgesetzes, weil seine vorhahnenen Bestimmungen → mit welcher Elastizität weiß nicht eine erforderliche Juristerei den berichtigten „Umfangsparagraphen“ auszustatten. → zur

Ablösung dessenigen, was kriminell gehandelt werden soll, vollständig ausreichen und selbst ein zeitweiliger Missbrauch der Freiheit der Wissenschaft viel geringere Gefahren mit sich bringt, als die Auslieferung der Wissenschaft an Polizei und Justiz.

„Wenn ich jemals,“ rief Professor Hänel in seiner Reichstagsrede vom 17. September 1878 aus, „die Lehren, welche die Reformation in Deutschland gepredigt hat, die Lehren, die eine hundertjährige Entwicklung des Liberalismus in Deutschland, in der modernen Welt, allmählich uns in Saff und Blut hat übergehen lassen, wenn ich sie irgend verstehe: was heißt religiöse, was heißt politische Glaubensfreiheit? Es heißt: daß die herrschende Gesellschaft und die herrschenden Staatsgewalten nicht berufen sind, ein Urtheil darüber anzusprechen, ob eine bestimmte Lehre unsittlich, ob sie staatsuntergräbend, ob sie rechtlich verwerflich sei. Über den Inhalt einer Lehre, über ihre Verbreitung mit geistigen Mitteln, steht den herrschenden Kreisen nicht Urtheil und Verbotsrecht zu, sondern wir sagen, die Grenze dieser Lehrfreiheit dürfe nur gesunden werden da, wo die Lehre sich umsetzt zur strafbaren, verbotswidrigen Thathandlung, nach allgemein zu charakterisirenden Rechtszügen.“

Nur einer verrohten Gefügung und unbegrenzten Vorurtheit ist der Sah zu gute zu halten: „Wir hätten nicht nur gegen die weitere Verlängerung des Sozialistengesetzes, sondern auch gegen eine drakonische Verschärfung (Peitsche? Scheiterhaufen? Der Verfasser.) und Ausschaltung desselben schlechterdings nichts einzwenden.“ Diese schamlose, wenig „sittliche und geistige Befähigung“ verrathende Brutalität ist sperrgedruckt zu lesen in Nr. 157 der „Badischen Landeszeitung“ vom 7. Juli 1889, dem Hauptorgan des badischen — Nationalliberalismus!!

Und vor Allem: ich verlange die nöthigen Garantien gegen unzulässige Eingriffe in das heilige Gebiet der Wissenschaft, diesen Urquell alles Fortschrittes und aller Kultur, nicht bloß in dem Gesetz, sondern auch und vorzüglich in Denjenigen, welche es anzuwenden haben, denn „es genügt nicht, daß Recht für sich zu haben, man muß auch die Juristen auf seiner Seite haben“ (Dickens).

Die Praxis hat reichlich Gelegenheit gehabt, ihre Befähigung zu beweisen, und wer einen Begriff davon gewinnen will, wie sich ein

geändertes Strafgesetz in der Praxis ausnehmen würde, der beachte zuerst, wie das bestehende gehandhabt wurde; ist er dann noch nicht von seinen Illusionen geheist, dann kann ihm überhaupt nicht geholfen werden.

Lassen wir nun die Praxis selbst zu Wort kommen; sie möge durch Thaten ihren — „Befähigungsnachweis“ erbringen.

## II. Versammlungsrecht.

Wenn man bei der ersten Beratung des Sozialistengesetzes im Reichstag die mittlerweile gemachten praktischen Erfahrungen auch nur als mögliche Folgen des Gesetzes bezeichnet hätte, so wäre man den unberechtigten, von reichsfeindlichem Misstrauen gegen die staatlichen Behörden erzeugten Schwarzföhren bezichtigt und mit dem üblichen nationalen Pathos abgesertigt worden.

In jeder Reichstagsession werden eklante Eingriffe der Polizeibehörde in das Versammlungsrecht und die Wahlfreiheit zur Sprache gebracht, vielfach sogar auch von gar nicht „übrigelunden“ Abgeordneten scharf getadelt und hinternach machen es die Polizeibehörden wie vorher; sie überlassen es dann der gebüldigsten aller Volksvertretungen, sich in rednerischen Übungen gegen die polizeiliche Willkür zu ergehen und sich schließlich an die polizeilicherseits beliebte lokale Handhabung des Gesetzes wie an manches Anderes zu gewöhnen. Die Volksvertretung läßt sich zu viel „imponieren“ und imponiert, vielleicht eben deshalb, ihrerseits zu wenig.

Es wäre in der That angezeigt, daß die Parteien und Presse, welche so leicht von fiktlicher Entrüstung über die Opposition gegen die Regierung überfließen, sich zur Abwechslung auch einmal darüber „entzückteten“, daß die wiederholten deutlichsten Auslassungen der Volksvertretung über das Versammlungsrecht und die Wahlfreiheit von den Polizeibehörden häufig nicht respektirt, sondern einfach — ignorirt werden. Es würde ein dickes Buch füllen, wenn man auch nur die ganz besonders zu beamstandenden polizeilichen Verstüngungen registrieren wollte. Ich beschränke mich daher auf die Besprechung einzelner weniger:

Der § 9 des Sozialistengesetzes lautet:

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatz bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Es ist also nicht jede Versammlung aufzulösen oder zu verbieten, in welcher sozialdemokratische Bestrebungen zu Tage treten oder welche der sozialdemokratischen Propaganda dient, sondern das Verbot oder die Auflösung sind an die in dem Gesetz ausdrücklich normirte Voraussetzung gebunden, daß die Bestrebungen auf den Umsturz der Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind. Nothwendig ist also, daß der Umsturz als Mittel zur Verwirklichung der Bestrebungen gewollt wird, denn nur dann „richtet sich“ die Bestrebung auf ihn, und für das Verbot einer Versammlung (im Gegensatz zu der Auflösung einer solchen), daß die Annahme, sie sei zur Förderung der Umsturzbestrebungen bestimmt, durch Thatsachen gerechtfertigt ist.

Im Januar d. J. hatten wir hier eine Erwahlwahl für den Reichstag vorzunehmen. Am 29. Dezember d. J. sprach der von dem hiesigen Arbeiterwahlverein als Kandidat aufgestellte Redakteur A. G. in einer Wählerversammlung in Kehl.

Die gut nationalistiberale „Strasburger Post“ schrieb über diese Versammlung:

„Kehl, 29. Dez. Heute Abend 8 Uhr begann dahier eine von der sozialdemokratischen Partei einberufene Wählerversammlung, die sehr zahlreich besucht war. Der Kandidat der Sozialdemokraten, Redakteur A. G. von Offenburg, sprach in einer klärenden Ansprache über die Thätigkeit des Reichstags, die Gesetzgebung, das Anwachsen des Budgets und die Steuergezegung und berührte dann die dem jetzigen Reichstag vorgelegten Aufgaben. Als er die Veränderung der Kolonialpolitik und die Bekämpfung der Sklaverei kritisire, mit dem Vernerken, daß wir in Deutschland in nächster Nähe für die Befreiung deutscher Bürger des Arbeiterstandes zu sorgen hätten, die in der Verfolgung ihrer Interessen mit Gefängnis, Ausweisung, Arbeitsentlassung usw. bestraft werden könnten und dann das System Puttkamer mit Metternich verglich, löste der Referendar v. Wahnmannsdorf die Versammlung gentlich § 9 des Sozialistengesetzes auf.“

Also die ja leider Gottes wahre Behauptung, deutsche Bürger des Arbeiterstandes könnten in der Verfolgung ihrer Interessen mit Gefängnis usw. bestraft werden, und gar die Vergleichung des Systems Puttkamer's mit dem Metternich's ist — eine auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebung!

So wird die Auflösung einer Versammlung gerechtfertigt, welche zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten von

wahlberechtigten Bürgern veranstaltet war! (§ 17 des Reichstagswahlgesetzes.)

Am 2. Januar d. J. wollte das Arbeiterwahlkomite eine Volksversammlung in Ortenberg abhalten, in welcher der Kandidat A. G. auftreten sollte. Diese Versammlung wurde von dem Gr. Bad. Bezirksamt Offenburg mit folgender Begründung verboten:

Offenburg, 2. Januar 1889.  
Großh. Bad. Bezirksamt Offenburg.

Die Abhaltung einer Volksversammlung in  
Ortenberg betr.

Nr. 189. Durch öffentlich angekündigte Plakate hat das Arbeiterwahlkomite auf heute, Mittwoch 2. Januar, Abends 8 Uhr, in die Bierbrauerei von Ludwig Harter in Ortenberg zu einer Versammlung eingeladen und ausdrücklich als Referenten den Redakteur Adolf Gedt von Offenburg bezeichnet.

Da nun Redakteur Adolf Gedt unzweifelhaft den sozialdemokratischen Bestrebungen sich widmet und amtskundig wiederholte das Einschreiten auf Grund des Gesetzes gegen die gemüngesäflichen Bestrebungen vom 21. Oktober 1878 nothwendig gemacht hat,

Da er seiner in den jüngst abgehaltenen Versammlungen zu Oppenau und Kehl (Dorf) für sozialistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen eingetreten ist,

Da endlich in Kehl (Dorf) der Polizeibeamte mit Recht die Auflösung der Versammlung aussprechen mußte, so erscheint die Annahme, daß auch die für Ortenberg anberaumte Versammlung zur Förderung der sozialistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen bestimmt ist, durch genügende Thatsachen gerechtfertigt; es wird deshalb ausgesprochen:

Die auf heute Abend 8 Uhr von dem Arbeiterwahlkomite unter Leitung des Herrn Adolf Gedt als Referenten nach Ortenberg anberaumte Versammlung wird verboten.

Die Thatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung zur Förderung der Umsturzbestrebungen bestimmt sei, waren demnach folgende:

a. A. G. "widmet sich sozialdemokratischen Bestrebungen", d. h. er ist ein Sozialdemokrat.

Worin das "wiederholte Einschreiten auf Grund des Sozialistengesetzes" bestand, wird nicht gesagt. A. G. ist nicht ein einziges Mal wegen Vergehens gegen dieses Gesetz verurtheilt worden.

Abgesehen hiervon sind Thatsachen nöthig, aus denen sich ergibt, daß auf den Umsturz gerichtete, nicht überhaupt sozialdemokratische Bestrebungen gefördert werden sollen.

b. Er ist in Kehl für solche Bestrebungen eingetreten, d. h. (siehe oben) er hat das System Puttkamer mit dem Metternich's verglichen.

Über die Versammlung in Oppenau schreibt der "Menzthalbote":

Einen eigenen Eindruck machte die Universeinheit von nicht weniger als drei mit Gewehren bewaffneten Gendarmen. Die Versammlung bestand aus ca. 80 Personen, meist Neugierigen. Als Redner trat Redakteur Gedt auf, der in ruhiger Form das sozialdemokratische Programm entwickelte. Dabei wurde das religiöse Gebiet vorsichtigerweise nur leise gestreift, indem Redner behauptete, die Sozialdemokraten lieben Gedenk seine Religion und können bei Ihnen jeder nach seiner Fagon selig werden. Wie aber dies mit der Theorie der religionlosen staatlichen Zwangsschule, welche die Sozialdemokraten erstreben, harmoniert, unterließ Redner, anseiner anzusehen. Nachdem sich nach erßinnerter Diskussion Niemand zum Worte melde, dankte Herr Gedt für das zahlreiche Erscheinen, sowie auch dafür, daß er in anständiger Weise empfangen worden sei, und daß es ihm nicht ergangen sei, wie bei den Septemberwahlen einem andern Herrn (Wacker), der am Bahnhofe mit Rattenmaul begrüßt wurde, wodurch Oppenau eine so traurige Verhältnißheit erlangt habe. Um 8 Uhr fuhren die Offenburger Herren wieder von dannen, in Begleitung der drei Gendarmen, um am selben Abend noch in Ulm bei Oberkirch eine Versammlung abzuhalten."

Wo stecken denn da die auf den Umsturz der bestehenden Ordnung gerichteten Bestrebungen? Nicht einmal den Versuch einer Begründung seiner Behauptung unternimmt der Gr. Oberamtmann, und es hat auch in der That kein Mensch etwas von einer Umsturzbestrebung verspürt. Selbst die "drei mit Gewehren bewaffneten Gendarmen" müßten ihre Thätigkeit darauf beschränken, die "Offenburger Herren zu — begleiten."

c. Der Polizeibeamte in Kehl habe „mit Recht“ die Auflösung der (Rehler) Versammlung aussprechen müssen.

Dieser dritte Grund steckt nun doch offensichtlich schon im zweiten; denn wenn in Kehl Umsturzbestrebungen zu Tage traten, so war die polizeiliche Auflösung die nothwendige Folge hiervon, aber keine neue Thatsache zur Rechtfertigung der Annahme, die Ortenberger Versammlung sei zur Förderung der Umsturzbestrebungen bestimmt.

Die Polizei in Offenburg beruft sich auf die in Nehl und rechtfertigt ihr Verhalten mit der Begründung auf das Vorgehen dieser! (System Puttkamer und Metternich!) Selbst der nationalliberale Offenburger Umturzverkünder, der „Ortenauer Post“, schrieb — allerdings erst am Abend vor der zwischen dem nationalliberalen und ultramontanen Kandidaten stattfindenden Stichwahl — in seiner Nr. 18 vom 22. Januar d. J.:

„Das Verbot der Versammlungen anlangend, sind wir der Ansicht, daß dasselbe durch die Erwögung nicht gerechtfertigt werden kann, Herr A. G. gehöre zur Sozialdemokratie, welche umstürzlerische Bestrebungen verfolge, und er selbst habe in früheren Fällen schon solche Ansichten und gegeben. Denn der erste Grund mußte folgerichtig zur Unterdrückung jeder sozialdemokratischen Freiheit und Gebundung oder Versammlung führen, während man doch auch bei der Sozialdemokratie berechtigte Bestrebungen anerkennt und sie nur insoweit bekämpfen und unterdrücken will, als sie den Umturz predigt und anbahnt.... Man hätte also u. U. sich darauf beschränken können, im Einzelfalle aufzulösen, wenn der Redner zu weit ginge.“

Diese Auslassung wird noch interessanter, wenn man erfährt, daß derselbe Beamte, welcher das Verbot der Ortenberger Versammlung verfügte, dem Beispiele anderer badischer Bezirkssant Männer folgend, ein eifriger Agitator der nationalliberalen Partei war und mit deren Führern auf die Agitationstreisen auszog, also für die eine Partei agitatorisch eintrat, während er einer anderen die Wahlversammlungen verbot, und zwar mit einer Begründung, welche selbst von Seiten seiner „Parteifreunde“ eine allerdings sehr späte Missbilligung erfuhr.

Sch halte eine derartige Stellungnahme eines Polizeibeamten für durchaus unstatthaft und das durch dieselbe hervorgerufene Misstrauen in die Objektivität des Beamten und der diesen deckenden Regierung für eine viel betrübendere und bedenklichere Erschütterung der Staatsordnung, als wenn ein Sozialdemokrat das System Puttkamer mit dem Metternich's vergleicht.

Was soll man aber erst denken; wenn — ich habe es mit eigenen Ohren angehört, sonst würde ich es nicht glauben — in einer Volksversammlung während der Reichstagswahlzeit in dem Momente, als der sozialdemokratische Kandidat A. G. (einen andern Redner hatte man sprechen lassen) seine Rede mit dem einzigen Satze „Werthe Herren!“ begonnen hat, der Polizeibeamte sich erhebt und die Versammlung mit den Worten auflöst: „Auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes ist die

Versammlung aufgelöst“!! Treten in den von einem Sozialdemokraten gesprochenen Worten „Werthe Herren!“ — Bestrebungen zu Tage, welche erstens sozialdemokratisch und zweitens auf den Umturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind? Oder wo sind denn die Thatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, die Versammlung sei zur Förderung jener Umturzbestrebungen bestimmt? Für eine solche Handhabung des Sozialistengesetzes fehlt mir die richtige Bezeichnung.

Am 6. Juni d. J. hielten Arbeiter in einer hiesigen Wirthschaft eine Besprechung über die Frage ab, ob sie den im Juli d. J. in Paris stattfindenden Arbeiterkongress, der sich mit dem Projekte der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes zu befassen hatte, durch einen Delegierten beschicken wollten. Nachdem zwei Redner die Wahl einer Kommission zur Vorbereitung einer allgemeinen Arbeiterversammlung in Vorschlag gebracht hatten, machte Redakteur A. G., ohne sich zu erheben, die Bemerkung, man könne es der Kommission wegen der Kostenersparnis anheimstellen die Vertretung der Offenburger Arbeiter einem Delegirten anzubutrauen, der in einer andern Stadt gewählt sei, wenn derselbe die in der zu beruhenden Volksversammlung zum Ausdruck gelangenden Wünsche zu den seinigen mache. Jetzt erhob sich der anwesende Umtmann und löste die Versammlung auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes auf.

Also auch in jenen harmlosen Worten wieder eine sozialdemokratische, auf den Umturz gerichtete Bestrebung!!

### III. Vereinsrecht.

Der § 1 des Sozialistengesetzes lautet:

„Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.“

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.“

Nothwendig ist also

- 1) nach Absatz 1, daß die Vereine den Umsturz ic. bezwecken oder
- 2) nach Absatz 2, daß in den Vereinen ohne jenen Zweck die betreffenden Bestrebungen in der dort näher bezeichneten Weise zu Tage treten.

Während der § 9 das Verbot der Versammlungen anordnet, wenn sie zur Förderung der Umsturzbestrebungen bestimmt sind, verlangt der § 1 Abs. 1 für das Verbot der Vereine, daß sie den Umsturz bezwecken; während ferner Versammlungen schon zu verbieten sind, wenn überhaupt jene Umsturzbestrebungen zu Tage treten, ist das Vereinsverbot nach § 1 Abs. 2 an die Voraussetzung geknüpft, daß die Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden ic. gefährdenden Weise zu Tage treten. Das Gesetz erschwert also das Verbot von Vereinen.

Lassen wir nun auch hier die Praxis sich selbst vorstellen.

Am 31. Mai 1889 verbot der Gr. badische Landeskommisär — ein Mitglied des Gr. badischen Ministeriums — den Arbeiterwahlverein für Offenburg und Umgebung auf Grund des § 1 Abs. 2 des Sozialisten-Gesetzes mit folgender Begründung:

- a. Es gehöre eine nicht unbeträchtliche Zahl der Mitglieder der sozialdemokratischen Partei an, und in den Vorstand seien nur entschiedene Anhänger der sozialdemokratischen Partei berufen worden.

b. Der Verein sei bei zwei Reichstagswahlen für Redakteur A. G., den Führer der sozialdemokratischen Partei in Offenburg, eingetreten, dessen Blatt auf Grund des Sozialistengesetzes verboten und der selbst wegen Theilnahme an einer verbotenen Verbindung gestrafft worden sei; der Verein habe auch Geldmittel zur Agitation beigeschossen.

c. Die beiden Wahlausfälle des Vereins (vom Januar 1889) seien auf Grund des Sozialistengesetzes verboten (siehe hierüber Kapitel IV) und eine in Kehl einberufene Versammlung sei auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes aufgelöst worden. (siehe oben Kapitel III).

d. Der Verein habe im Frühjahr d. J. den Todestag von Karl Marx (16. März) und Ferdinand Lassalle (13. April) gefeiert; e. er habe bei der im Frühjahr d. J. in der Stadt Offenburg stattgehabten Wahl der Vertreter der nichtbürgерlichen umlagepflichtigen Einwohner in den Gemeinderat und Bürgerausschuß Persönlichkeiten, die Vereinsmitglieder sind und den sozialdemokratischen Lehren und Tendenzen huldigen, in Vorschlag gebracht.

„Ebenso,“ heißt es wörterlich weiter, „hat der Arbeiterwahlverein Druckflossen für den Wahlvorschlag zu der in diesem Frühjahr in der Stadt Offenburg stattgehabten Gemeinderatswahl aus seiner Klasse beschriftet, und wenn, wie allgemein angenommen wird, der von ihm gemachte Vorschlag auf Anhänger der demokratischen und ultramontan-demokratischen Richtung und nicht auf Persönlichkeiten der sozialdemokratischen Partei gefallen ist, so geschah dies offenbar im Hinterblick auf die Klussichtslosigkeit, bei einer durch Ortsbürger vorzunehmenden Wahl Kandidaten der sozialistischen Partei durchzusetzen“<sup>111</sup>

f. Es hätten sich in der Vereinsbibliothek verschiedene verbotene Schriften befunden.

Diese gehörten übrigens nicht dem Vereine; sie waren für die erst zu bildende Bibliothek von Mitgliedern offeriert worden, welchen das Verbot nicht bekannt war. Es wurde Dieses in einer gerichtlichen Verhandlung festgestellt und von der Staatsanwaltschaft selbst zugegeben, welche ihre Ansicht nur auf § 21 des Sozialistengesetzes („Wer v. h. R. entn. ist, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots ic. ic.“) gestützt hatte.)

„Alle diese Umstände,“ heißt es schließlich, „führen zu der Überzeugung, daß in der Tätigkeit des Arbeiterwahlvereins für Offenburg und Umgebung weit weniger die nach den Statuten bezweckte Hebung der rechtlichen, sittlichen und ökonomischen Lage des Volkes, als vielmehr sozialistische Bestrebungen

zu Tage treten, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind und den öffentlichen Frieden gefährden."

Der Gr. Landeskommisär verdiert hier nun zunächst das Gesetz insofern unrichtig an, als er von der Meinung ausgeht, es genüge, wenn die betreffenden Bestrebungen „den öffentlichen Frieden gefährden“. Ob Bestrebungen diesen Erfolg haben, ist völlig gleichgültig.

Das Gesetz spricht nicht von Bestrebungen, welche „den öffentlichen Frieden gefährden“, sondern von solchen, welche in einer jenen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten; in dieser Weise liegt also der Schwerpunkt, nicht in der objektiven Wirkung, welche sie haben können. (Vergl. § 130 R.-St.-G.) Was ist ferner „eine Gefährdung des öffentlichen Friedens“? Es ist der äußere Friede der Allgemeinheit (nicht der Friede in den Gemüthern), und eine Gefährdung derselben ist das Herbeiführen von Umständen, welche die Aufhebung oder Störung jenes öffentlichen Friedens wahrscheinlich machen. Eine bloß allgemeine Möglichkeit der Gefährdung genügt nicht, es müssen vielmehr Umstände vorliegen, aus denen die nahe Möglichkeit einer wirklichen Störung des Friedens hervorgeht.

Der Gr. Landeskommisär macht nun aber nicht einmal den Versuch, darzuthun, inwiefern diese Voraussetzung in unserem Falle vorliegen soll. Es wäre eine nicht streng genug zu ahndende Unverantwortlichkeit der Polizeibehörden, wenn sie einen Verein bis zum 31. Mai 1889 hätten bestehen lassen, bei welchem schon „kurze Zeit nach seiner im Späthjahr 1886 erfolgter Gründung“, ferner im Jahre 1887, 1888, März und April 1889 Umsturzbestrebungen zu Tage traten, welche eine Gefährdung des öffentlichen Friedens enthielten. Die Thatfachen, aus welchen jene Bestrebungen gefolgt werden, liegen ja schon alle in der Vergangenheit, und trotzdem erfolgte die Auflösung erst viel später?

Man sehe sich nun aber weiter einmal die dem Vereine zur Last gelegten Handlungen näher an und frage sich, ob in ihnen überhaupt Umsturzbestrebungen zu Tage getreten sind.

Der Verein ist ein sozialdemokratischer und hat bei der Reichstagswahl die Kandidatur eines Sozialdemokraten aufgestellt. Liegt hierin auch nur etwas Unrechtes? Enthält die legale Ausübung des verfassungsmäßig jedem Reichsbürger zustehenden Wahlrechts eine Umsturzbestrebung? Steht die gegenwärtige Staats- und Gesellschaftsordnung auf so

schwachen Füßen, daß sie durch eine übrigens von den Behörden nicht verbotene sondern gestattete Feier des Todestags von Marx und Lassalle in ihren Gründfesten erschüttert werden kann? Und ist es fälschlich überhaupt menschenmöglich, darin eine Umsturzbestrebung zu erblicken, welche in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage tritt, wenn der Wahlverein sich bei Gemeinderathswahlen agitatorisch beteiligt, und zwar für die Wahl von Nichtsozialdemokraten? Man muß in größter Verlegenheit sein, wirkliche Gründe für eine polizeiliche Maßregel zu finden, wenn man zu solchen Scheingründen zu greifen gezwungen ist.

Der Landeskommisär in Karlsruhe verbot am 1. Juli 1889 den Verein für vollständliche Wahlen für Pforzheim und Umgebung mit folgender klassischen Begründung.

Der Großh. Bad. Landeskommisär  
für die Kreise  
Karlsruhe und Baden.

Karlsruhe, den 24. Juni 1889.

Nr. 2802.

Den Verein für vollständliche Wahlen für  
Pforzheim und Umgegend betr.

Mit Besitzung der Landespolizei-Behörde vom 21. Februar 1887 wurde der Wahlverein für Pforzheim und Umgebung auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten und die dagegen eingerichtete Beschwerde wurde durch Einschließung der Reichskommission vom 20. April 1887 als verspätet zurückgewiesen.

Auf Veranlassung eines ehemaligen Mitgliedes des verbotenen Vereins — des als sehr eifrigen Anhänger der sozialdemokratischen Partei bekannten und schon wieder erholt wegen Verbreitung sozialdemokratischer Schriften bestraften Schuhmachers J. J. D. — wurde am 4. März cr. ein neuer „Verein für vollständliche Wahlen für Pforzheim und Umgegend“ gegründet und als Vorstandsvorsitzender dieses Vereins wurden ausschließlich solche Persönlichkeiten gewählt, welche auch schon Mitglieder des Vorstandes des vor 2 Jahren verbotenen Wahlvereins gewesen sind, sowie denn auch überhaupt von 52 Mitgliedern des neuen Vereins 20 dem früheren verbotenen Vereine angehört.

Der erste Vorstand des Vereins, A. U. L. von Liebenzell, halte sich schon im Jahre 1884 mit Verbreitung eines sozialistischen Wahlaufrufs beschäftigt, welcher von der Landespolizeibehörde verboten wurde. Er war der Einberüster einer auf den 24. Januar 1887 angekündigten, durch das Bezirksamt verbotenen öffentlichen Versammlung, in welcher der aus Frankfurt ausgewiesene Sozial-

demokrat W. R. referieren sollte und auch die Einberufung der auf den 1. Junijammlung, in welcher der aus Leipzig und Berlin ausgewählte Redner auftreten sollte, wurde von L. veranlaßt.

Der zweite Vorstand C. F. R. verfehlte dieselbe Stelle in dem 1887 verbotenen Wahlverein und war Vorsitzender der auf den 6. Februar 1888 einberufenen Arbeiterversammlung, in welcher der Sozialdemokrat R. R. aus Stuttgart referierte.

Die Ausschuß-Mitglieder F. A. W., R. R. M. und R. G. L. sind als eifrige Sozialdemokraten bekannt; überdies war W. bereits wegen erschwerter Körperverletzung und wegen Betriebs bestraft worden. Alle diese Thatsachen müssen der Vermuthung Raum geben, daß der neu gegründete Verein nicht eine seinen Sätzen entsprechende Thätigkeit zur Förderung der Interessen der Arbeiterschaft auf dem gesetzlichen Wege entfalten, vielmehr die durch das Verbot vom 21. Februar 1887 gekennzeichneten Bestrebungen des früheren Vereins forscheln werde.

Wie sehr berechtigt diese Vermuthung war, sollte sich nur allzubald erweisen.

Sofort nach Gründung des neuen Vereins wurden thells unter öffener Meinung des Vorstandes als Einberüfer, thells in verschiedener Weise verschlebene Zusammensetze und öffentliche Versammlungen veranstaltet, in welchen für die sozialistischen Bestrebungen Propaganda gemacht und die Neuorganisation der sozialdemokratischen Partei in Pforzheim und den umliegenden Ortschaften vorbereitet und durchgeführt werden sollte.

Die politische Überwachung des Vereins erschien um so nothwendiger, als nicht nur verschiedene Vorstandsmitglieder, sondern auch die angeblich zur Erstattung belehrender Vorträge berufenen Redner mit den Strafgesetzen schon in bedenkliche Konflikte gerathen sind.

Es mußte deßhalb auch die Versammlung vom 31. Mai I. J., in welcher durch das Königl. Preuß. Kreisgericht zu Ulmberg wegen versuchten schweren Diebstahls mit 4 Wochen Gefängnis bestrafte Täschergeselle G. H. S. aus Geschäft als Redner auftreten wollte, sowie eine auf den 1. d. Mts. einberufene Versammlung, in welcher der auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 10 des Sozialistengesetzes aus Leipzig und Berlin ausgewählte R. R. aus Gera zu sprechen beabsichtigte, politisch verboten werden.

Der frühere Reichstagsabgeordnete R. wurde nach Pforzheim einberufen, um das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz im Sinne seines Partei bei den Arbeitern zu diskreditiren; die von dem rührigen Agitator der sozialdemokratischen Partei — dem auf Grund des Sozialistengesetzes vielfach bestraften Redakteur R. G. — herausgegebene „Offenburger Nachrichten“ wurden als daß die Interessen der Arbeiter allein richtig vertretende Blatt angewiesen und nationalen Arbeiterkongress in Paris vorzubereiten.

Faßt man alle diese in die Öffentlichkeit getretenen Erscheinungen des Vereinslebens zusammen, so ergibt sich, daß die dabei hauptsächlich thätigen Persönlichkeiten schon längst der sozialdemokratischen Partei angehören und daß der neu gegründete Verein für volksähnliche Wahlen nicht nur in gleicher Weise wie der im Jahre 1887 verbotene Verein, sondern vielmehr in verstärktem Maße bemüht ist, die auf den Umflug der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung abzielenden Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei zu unterstützen und zu fördern und wird deßhalb

verfügt:

„Der Verein für volksähnliche Wahlen für Pforzheim und Umgebung wird auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.“

Darauf erging folgende Beschwerde:

Pforzheim, den 1. Juli 1888.

An die Reichskommission

Berlin.

Um 28. Juni d. J. wurde dem unterzeichneten Vorstand des Vereins für volksähnliche Wahlen für Pforzheim und Umgebung durch das Groß-Behörksammt ein Erlass des Großh. Bad. Landeskommittäts für die Kreise Karlsruhe und Baden, datirt Karlsruhe, den 24. Juni 1889, zugestellt, welcher verfügt:

„Der Verein für volksähnliche Wahlen für Pforzheim und Umgebung wird auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.“

Die angeschlossene höchst zweifelhafte Begründung veranlaßt uns, gegen das Verbot Beschwerde zu erheben, hauptsächlich deßhalb, weil dieselbe nachweisbar Unwahrheiten enthält.

Unwahr ist, daß der Schuhmacher F. J. D. wiederholt wegen Verbreitung sozialdemokratischer Schriften bestraft wurde, denn es kann ihm nur eine Bestrafung wegen dieses Vergehens nachgewiesen werden.

Unwahr ist, daß als Vorstandsmitglieder ausschließlich solche Persönlichkeiten gewählt wurden, welche auch schon Vorstandsmitglieder des vor zwei Jahren verbotenen Wahlvereins gewesen sind. Nur ein Mitglied des Vorstandes, C. F. R., war auch Vorstandsmitglied des früheren verbotenen Wahlvereins, von den übrigen 6 Vorstandsmitgliedern haben drei derselben dem früheren Wahlverein nicht einmal als Mitglieder angehört.

Unwahr ist, daß C. A. R. der Einberüfer der auf den 1. Juni d. J. angelinderten Versammlung gewesen ist. Diese Versammlung wurde in einer früheren öffentlichen Versammlung beschlossen und das gewählte Bureau beantragt, daß Weitere zu veranlassen, was auch geschehen ist.

Unwahr ist, daß in verschiedener Weise verschiedene Zusammenkünfte und öffentliche Versammlungen veranstaltet wurden, denn jede Zusammenkunft und öffentliche Versammlung des Vereins war im „Pforzheimer Anzeiger“ und im „Südwesdeutschen Volksblatt“ bekannt gemacht.

Unwahr ist die Behauptung, daß in den umliegenden Ortschaften zum Zweck der Sonderorganisation der sozialdemokratischen Partei Propaganda gemacht werden sollte, es wurde nur angeregt, auch auf dem Lande in belehrender Weise, auf dem gesetzlich erlaubten Wege, ganz den genehmigten Statuten des Vereins entsprechend, Sympathie für unsere Arbeiterkandidaten zu erwerben.

Abgesehen von diesen tatsächlichen Unwahrheiten, erscheint uns vollständig an den Haaren herbeigezogen die Begründung, daß die Bestrafung eines jüngeren Vorstandsmitgliedes wegen Ruhestörung und Thätigkeit (verübt unter dem wegen Bettels (wahrscheinlich als Handwerksbursche), der Vermischung kaum sprechende Thätigkeit enthalte, vielmehr die durch das Verbot vom 21. Februar 1887 gekennzeichneten Bestrebungen des früheren Vereins fortsetzen werde. Interessant wäre auch, zu erfahren, woher und weshalb diese Personen als ehrliche Sozialdemokraten bekannt sind.

Dass ferner die polizeiliche Überwachung so sehr notwendig erscheint, ist gar nicht anzunehmen, denn es ist nicht einmal vorgekommen, daß von Seiten des beaufsichtigenden Beamten eingeschritten wurde; zugleich wollen wir bemerken, daß zur Überwachung der Vereinsversammlungen stets nur ein gewöhnlicher Schuhmann erscheint; ob derselbe die zur Überwachung eines politischen Vereins nötige befähigung besitzt, wissen wir nicht, daß aber wissen wir, daß dieser Schuhmann wiederholt um circa eine halbe Stunde zu spät kam und daß in der Versammlung am 8. Juni d. J., welche, wie schon früher erwähnt, öffentlich ausgeschrieben war, gar kein aufsichtsführender Beamter erschienen ist.

Wenn ferner eine von den hiesigen Tischlergesellen einberufene Versammlung, in welcher der bestrafte Tischlergeselle Gustav Hermann Glomke aus Gnaden sprechen sollte, vom Großh. Bezirksamt verboten wurde, so kann dieses doch dem Verein für volksbürtige Wahlen keinesfalls zur Last gelegt werden, denn die Geschiäfte geht den Verein ganz und gar nichts an.

In den Thatsachen, daß der frühere Reichstagsabgeordnete Oloss in einer öffentlichen Verkommnung über das Usterr. und Invalidenversicherungsgesetz in höchst sachlicher Weise urtheilbar verurtheilt wurde, daß ferner den Arbeitern solche erlaubte Zeitungen empfohlen wurden, welche ihre Interessen auch wirklich vertreten, glauben wir nach unserer beschiedenen Ansicht keine strafbaren Handlungen zu erblicken.

Wenn wir schließlich alles dieses erwägen, so können wir nicht zu der Überzeugung gelangen, daß unser Verein bemüht ist, die auf den gewaltfamen

Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung abzielenden Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei zu unterstützen, daß derselbe vielmehr stets eine, seinen Statuten entsprechende Thätigkeit entfaltet und zur Erzielung volksbürtiger Wahlen den gesetzlichen Wahlen den gesetzlich erlaubten Weg niemals verlassen hat!

Wir betrachten deshalb das Verbot des Großh. Bad. Landeskommisär als vollständig unbegründet und bitten, die Reichskommision in Berlin wolle dasselbe unverzüglich aufheben.

Der Vorstand  
des verbotenen Vereins für volksbürtige Wahlen  
für Pforzheim und Umgegend.

Ich ließ die von dem Vorstand des verbotenen Vereins an die Reichskommision gerichtete, zur Zeit noch nicht verbefriedete Beschwerde im Anschluß an die Landeskommisärsliche Verfügung folgen. Sie beschäftigt sich wesentlich mit den tatsächlichen Behauptungen der letzteren, bezüglich deren ich nur noch beizufügen habe, daß es unwahr ist, daß Redakteur A. G. „auf Grund des Sozialistengesetzes vielfach bestraft wurde“. Er wurde einmal auf Grund des § 128, 129 des Reichsstrafgesetzbuches, aber nicht ein einziges Mal auf Grund des Sozialistengesetzes verurtheilt.

Man sollte doch füglich erwarten dürfen, daß sich der Großh. Landeskommisär zuerst die nötige Information verschafft, bevor er zur Grundierung einer amtlichen Verfügung mit positiven Behauptungen und Beschlüdigungen auftritt.

Mit dünnen Worten spricht der Erlaß aus: Der Verein ist ein sozialdemokratischer und hat für die sozialdemokratischen Bestrebungen Propaganda gemacht, also — ist er zu verbieten.

Wo ist denn auch nur eine Spur von sozialdemokratischen Bestrebungen, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind und in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten?

Ich empfehle diesen amtlichen Erlaß Denjenigen zum Studium, welche sich eine Vorstellung darüber machen wollen, wie ein Gesetz praktisch angewendet und sozial gehandhabt werden kann.

#### IV. Die Pressefreiheit

vor badischen Bezirksämtern, dem badischen Landeskommisär und der Reichskommission in Berlin.

Der § 11 des Sozialistengesetzes bestimmt:

„Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen geführenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.“

Bei der letzten Reichstagswahl wurde von dem Arbeiterwahlsverein zu Gunsten seines Kandidaten, des Redakteurs A. G., an die Wähler des 7. badischen Reichstagswahlkreises ein Aufruf veröffentlicht, welchen das Großh. Bezirksamt Offenburg unbeanstandet verbreiten ließ, bis ihn das Großh. Bezirksamt Nechl. beschlagnahmte. Der Großh. Landeskommisär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg bestätigte die Beschlagnahme, indem er ausführte, in dem Wahlausruft werde den Arbeitern, wie es wörtlich heißt,

„die Verwirklichung der sozialistischen Ideen, deren destruktive auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete, die Eintracht der Bevölkerungsklassen geführende Tendenz satisamt bekämpft ist, als das zu erreichende Ziel hingestellt, indem gesagt wird:

Die Sozialdemokraten verlangen eine Sozialreform auf gesetzlichem Wege, welche eine vernünftige und gerechte Vertheilung der menschlichen Arbeitsprodukte an allejenigen ermöglicht, welche durch geistige oder körperliche Arbeit die nützlichen Werthe erzeugen.

Doch Forderungen, wie die letzteren genannte, nur auf dem Wege des gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung durchführbar sind, bedarf keiner weiteren Ausführung.“

Der Großh. badische Landeskommisär überzieht nun von vornherein, daß die oben hervorgehobene Forderung der gerechten und vernünftigen Vertheilung ic. überhaupt keine sozialdemokratische ist.

Es liegt zunächst auf der Hand, daß der infrage stehende Satz des Wahlflugblattes infosofern eine ungenaue oder schiefe Fassung hat, als er von einer Vertheilung der Arbeitsprodukte spricht. Es kann unmöglich im Sinne des Verfassers des Flugblattes gelegen haben, sich einen Zustand herbeizuwünschen, in welchem die Arbeitsprodukte an die Produzenten vertheilt werden, so daß also z. B. der Hutmacher, welcher 100 Hüte produziert, einen bestimmten Theil dieser seiner Produkte erhalten würde.

Dass sich die „Utopie des sozialdemokratischen Zukunftstaates“ mit einem so kindischen Anachronismus sollte befreunden können, wird Niemand behaupten können, der auch nur die oberflächlichste Kenntnis vom Wesen der Sozialdemokratie hat; derartige patriarchalische Neigungen liegen ihm völlig fern und werden ihm auch von keiner Seite unterstellt.

Der obige Satz will offenbar nicht von der Vertheilung der Arbeitsprodukte, sondern des Arbeitsertrages sprechen, d. h. von einer Änderung des seitherigen Lohnsystems. Bekanntlich stellen die Nationalökonomien subtile Untersuchungen über das Verhältniß zwischen Arbeitslohn und Unternehmergevinni an, und gibt es eine Schule, welche in dem letzteren vornehmlich Lohn erblickt, indem der Arbeiter in dem Lohne nicht den vollen Preis seiner Arbeit, sondern nur einen Theil desselben erhalten, während der übrige Theil in die Taschen des Unternehmers fließe, und in dem diesem verbleibenden Betraggewinn (Unternehmergevinni) stecke. Von dieser Auffassung ausgehend, kam bekanntlich Lassalle zur Formulierung seines „ehernen Lohngesetzes“ und zu seinem Vorschlag der Bildung von Produktivassociationen. Aber nicht einmal dieses Lassalle'sche Projekt ist an sich schon ein sozialistisches; es wird solches erst von dem Augenblick an, wo Lassalle die Staatshilfe verlangt und es als Pflicht des Staates bezeichnet, den Arbeitern die Mittel und Möglichkeit zu dieser Selbstorganisation und Selbstassociation zu bieten. Lassalle selbst bestreitet indessen den sozialistischen Charakter seines Projekts ausdrücklich. (Offenes Antwortschreiben S. 20/21.)

Zit dem fraglichen Satze des Flugblattes fehlt nun nicht bloß jede sozialdemokratische Beigabe, sondern er enthält, genau betrachtet, geradezu eine Liebeserklärung („Sozialreform“) an das Prinzip der bestehenden modernen privatistisch-liberalen Volkswirtschaft. Eine Forderung wie nämlich nicht schon dadurch zu einer sozialdemokratischen, daß sie von einem Sozialdemokraten aufgestellt oder vertreten wird; der

Charakter bestimmt sich nach ihrem Inhalt, nicht nach ihrem Träger. Nur geht aber das Grundprinzip der sozialdemokratischen Lehre auf Verwandlung der Produktionsmittel (Grundstücke, Maschinen, Fabriklokalitäten, Werkzeuge etc.) in Gemeingut der Gesellschaft (Kollektivkapital an Stelle des Privatkapitals); „die Expropriateurs werden expropriert“ d. h. also (Schäffle, Quintessenz) „Verwandlung der privaten Konkurrenzkapitale in einheitliches Kollektivkapital und genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und Vertheilung des Arbeitsertrag es“. (Siehe auch das Programm der französischen Arbeiterpartei vom Jahre 1880, in Hobre beschlossen.)

Nicht die Arbeitsprodukte, sondern der Arbeitsertrag soll in bestimmter Weise vertheilt werden, und diese ergibt sich aus dem eben angeführten sozialdemokratischen Grundprinzip von selbst.

Man vergleiche nun mit der von uns präzisierten „Quintessenz des Sozialismus“ den anstößigen Satz des Wahlflugblattes und man wird sich vergebens fragen, wo in diesem der sozialistische Charakter stecken soll. Er ist so allgemein gehalten und passt sich in seiner harmlosen Bescheidenheit so sehr den Ansprüchen an, welche man an die heut bestehende Gesellschaftsordnung zu machen berechtigt ist, daß er füglich in dem Programm jeder Partei stehen könnte.

Die Begründung des badischen Landeskommisärs verdient aber wegen ihrer Classicität noch eine weitere eingehende Betrachtung.

„Die sozialistischen Ideen haben eine destruktive, auf den Umsturz gerichtete und die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdende Tendenz, und dieses ist sattsam bekannt.“

Es ist bisher nicht bekannt gewesen, daß eine Idee, ein Abstraktum, auch eine Tendenz haben kann, da letztere der Art eines konkreten Willens ist, welchen die Idee nicht besitzt. Auch die sozialistische Idee hat es trotz ihrer „sattsam bekannten“ Gefährlichkeit bis jetzt nicht zu einer solchen gebracht. Ebenso neu ist, daß schon eine Tendenz, also ein rein innerlicher Vorgang, ohne alle äußere Betätigung, die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährden kann; letzteres pflegt im gewöhnlichen Leben nur durch eine bestimmte Art und Weise des Auftretens der Tendenz zu geschehen.

Nicht minder neu ist, daß die „sozialistischen Ideen“ schon an sich eine „Umsturztendenz“ haben, während doch selbst der Gesetzgeber, wie

oben ausgeführt wurde, sozialistische re. Bestrebungen anerkennt, welche nicht auf den Umsturz gerichtet sind.

Wir erfahren nun aber auch von dem Großh. Landeskommisär, was er unter seinen Ideen mit der destruktiven Umsturztendenz versteht; er findet sie in dem Satz des Flugblattes: „Die Sozialdemokraten verlangen eine Sozialreform auf gesetzlichem Wege mit einer vernünftigen und gerechten Vertheilung re.“, welche nur auf dem Wege des gewaltfahrenden Umsturzes durchführbar sein soll.

Eine schärfere Diskreditierung der modernen Staats- und Gesellschaftsordnung kann es kaum geben, als die Behauptung, die Durchführung jener gerechten Vertheilung sei nur auf dem Wege des Umsturzes möglich. Feder Staatsmann und Nationalökonom anerkennt die volle Berechtigung jener Forderung als einer ganz selbstverständlichen und schon in dem Begriff einer auf sittlichen Grundlagen ruhenden Gesellschaftsordnung enthaltenen, während der badische Landeskommisär indirekt behauptet, die derzeit bestehende Vertheilung re. ist keine gerechte und vernünftige, und wenn sie es werden soll, muß die Staats- und Gesellschaftsordnung „gewaltfahrend“ umgestaltet werden!

Dieser Satz des badischen Landeskommisärs, der, logisch durchgedacht, zu „destruktiven“ Konsequenzen führen müsste, legalisiert, allerdings sehr unwillig, geradezu die sozialdemokratische Kritik der bestehenden Gütervertheilung und würde, wenn er richtig und nicht vielmehr total falsch wäre, auch für die sozialdemokratischen Bestrebungen eine glänzende moralische Rechtfertigung enthalten! —

Nach § 11 des Sozialistengesetzes ist aber für das Verbot von Druckschriften nicht vlos notwendig, daß in ihnen sozialdemokratische re. Umsturzbestreubungen enthalten sind, sondern daß sie auch in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten. (Siehe den Begriff des „öffentlichen Friedens“ siehe oben Kapitel III, Vereinsrecht.)

Der Großh. Landeskommisär hat nun nach § 13 des Sozialistengesetzes sein Verbot, in unserem Falle also auch die behauptete Gefährdung des öffentlichen Friedens re., zu begründen, eine Verpflichtung, welcher er in keiner Weise nachgekommen ist.

Nicht darauf kommt es an, ob die „sozialistischen Ideen“ überhaupt jenen umstürzerischen, den Frieden re. gefährdenden Charakter haben, sondern ob in der konkreten Druckschrift die verübten

Umsturzbestreubungen in einer den öffentlichen Frieden u. gefährdenden Weise zu Tage treten. Die zu verbietende Druckschrift muß selbst solche Bestrebungen enthalten und in der Form ihrer Geltendmachung (nicht in ihrer möglichen Wirkung) muß jene Gefährdung erblickt werden können.

Aber selbst wenn alle bisher besprochenen Thatbestandsmerkmale des § 11 des Sozialistengesetzes vorhanden wären, bliebe das Landeskommisärliche Verbot dennoch ein ungesetzliches, und zwar aus folgendem weiteren Grunde:

Auch der § 11 (wie § 1 Abs. 2 und § 9) sieht voraus, daß die von ihm qualifizierten Bestrebungen auf den Umsturz gerichtet sind, d. h. diesen wollen. Der badische Landeskommisär spricht ihnen die objektive Durchführbarkeit ab, verwechselt also das subjektive Element der Richtung einer Bestrebung mit dem objektiven der Realisierbarkeit; wesentlich ist nicht, wie sie durchgeführt werden kann, sondern wie sie es will; will sie die Anwendung eines legalen Mittels, dann ist sie nie und nimmer auf den Umsturz gerichtet. Ein etwaiger Irrthum des Intellekts über die Tauglichkeit eines Mittels schließt die Thatstheit der Existenz des auf dieses gerichteten Willens keineswegs aus. Man kann m. a. W. nicht sagen: Der Verfasser des Flugblattes will sein Ziel auf gesetzlichem Wege erreichen, dieses aber ist unmöglich, ergo will er den Umsturz.

Der Großh. Landeskommisär mußte also behaupten und beweisen, daß jener Verfasser trotz seiner Versicherung und im Widerspruch mit dieser den gesetzlichen Weg nicht will, und könnte füglich die Frage, ob die Forderung in der That nur auf dem Wege des gewaltsamen Umsturzes durchführbar ist, unerklärt lassen. Darüber zu entscheiden hat die Polizei weder das Recht, noch — bei dem meistens vorhandenen Mangel der zu einer sachverständigen und wissenschaftlichen Beurtheilung der Materie nöthigen Kenntnisse — die Fähigkeit. Gerade der Versuch der Polizeibehörden, eine wissenschaftliche Frage zu entscheiden und dieser Entscheidung dann materiell rechtliche Folgen zugeben, ist eine der bedenklichsten Früchte des Missnahmengesetzes und enthält einen Übergriff auf das Gebiet, auf welchem die Polizei nichts zu thun hat und gegen welchen im Interesse der Wissenschaft, ihrer Freiheit und Selbstständigkeit energischen Protest einzulegen, Pflichten es beden ist

Ich zweifle nicht daran, daß vor 200 Jahren dem subjektiven Dafürhalten einer Polizeibehörde die Forderung der Aufhebung der Leibeigenchaft und des Lehntens als eine Umsturzbestreubung erschienen wäre, und trotzdem sind jene Institutionen, beide wesentliche Bestandtheile der damaligen Staatsordnung, auf dem legalsten Wege der Welt, durch die Gesetzgebung, beseitigt worden.

Der geschichtliche Entwicklungsprozeß der Verhältnisse läßt sich eben glücklicherweise durch polizeiliche Machtprüche weder aufhalten noch auch nur in seiner Richtung bestimmen.

Zu Dassalle's Zeiten perhorrescire man jede Bestrebung, welche auch nur ganz entfernt einer sozialistischen ähnelt; seine Produktivassociation mit Staatskredithilfe wurde, eben wegen der Anspruchnahme der Staatshilfe und der dadurch gefährdeten Unabhängigkeit der Arbeiter von der Staatsregierung, als eine reaktionäre Missgeburt verschrien und heute nach kaum 25 Jahren haben sozialistische Ideen (Kranken- und Invaliditätsversicherung u. c.) ihren siegreichen Einzug in die Gesetzgebung begonnen und sogar das „Recht auf Arbeit“ hat an hoher Stelle seine Anerkennung gefunden!

Es kann eben heute etwas verpönt sein und für verfehlt gehalten werden, was in kurzer Zeit darauf für höchste staatsräumliche Weisheit gilt. —

Um das Maß der in der Flugblattaffaire zu Tage getretenen Kuriositäten voll zu machen, sei noch erwähnt, daß das hier in Offenburg erschienene Flugblatt nach einer von dem hiesigen Bezirksbeamten vorgenommenen gründlichen Durchsuchung als nicht umstürzerisch unbeanstandet blieb und auch von dem Bezirksamte Oberkirch, in dessen Bezirk es ebenfalls verbreitet wurde, nicht beschlagnahmt wurde.

In Nr. 18 des nationalliberalen Amtsverkündigers, des „Ortenauer Boten“, läßt der „Wahlaustritt“ der nationalliberalen Partei — allerdings erst am Abend vor der Stichwahl zwischen dem nationalliberalen und ultramontanen Kandidaten — erklären, er habe die Beschlagnahme dieses Wahlaustritts „nicht gebilligt“, halte sie für nicht begründet und für einen politischen Fehler. Der Artikel führt dann weiter fort:

„Doch nach dieser Richtung aber die Bezirksämter Oberkirch und Offenburg unserer Einsicht waren (d. h. also die Beschlagnahme durch das Bezirksamt) sehr nicht billigen, für unbegründet und einen politischen Fehler

heitern." Der Verfasser,) ergibt sich ganz einfach und unzweifelhaft aus der Nichtbeachtung des ersten (b. h. des hier in Frage stehenden. Der Verfasser,) Ged'schen Wahlausruß ihrerseits."

Es muß ein Wunderbares sein um dieses Sozialistengesetz, welches eine so verschiedene Handhabung und Auslegung gestattet; es muß aber auch zu einer begreiflichen Verringerung des Anschlags der Rechtsapflege führen, wenn ein Flugblatt in Offenburg und Überkirch nicht umstürzlerisch, einige Stunden davon, in Kehl, umstürzlerisch und dem Groß. Landeskommisär der umstürzlerische Charakter so zweifellos ist, daß es in dieser Richtung gar "keiner weiteren Ausführung bedarf"!!!

Bei der oben geschilderten Sachlage durfte man von der Reichskommission in Berlin, der höchsten zuständigen Behörde des Reiches, erwarten, daß sie unter strikter Anwendung des Gesetzes der Beschwerde gegen die Verfügung des badischen Landeskommisärs stattgeben werde. Die Reichskommission hat dieses nicht gethan, sondern die Beschwerde mit einer Begründung verworfen, welche die Kritik geradezu herausfordert.

Die Entscheidung vom 9. April 1889 lautet wörlisch:

Berlin, den 9. April 1889.

Auf die Beschwerde des Buchdruckereibesitzers Adolf Ged über den Beschluß des Groß. Landeskommisärs für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg vom 8. Januar 1889, betreffend das Verbot der nicht periodischen Druckschrift, bestellt:

"An die Wähler des 7. badischen Reichstagwahlkreises"  
und unterzeichnet:

"Das Arbeiter-Wahlkomitee"  
hat die Reichskommission in ihrer heutigen Sitzung dahin entschieden,  
daß die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die angefochtene Verbotsverfügung führte zuerstend aus, daß die auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 verbotene Druckschrift augenscheinlich darauf berechnet sei, bei der arbeitenden Bevölkerung für die gemelngefährlichen, notorisch auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie Propaganda zu machen und, um diesen Zweck zu erreichen, die Führer und Vertreter der sozialdemokratischen Partei als die einzigen wahren Freunde des arbeitenden Volkes hinzustellen, dagegen die Reichsregierung und deren angeblich meist reiche oder wohlhabende Anhänger, welche als die herrschenden Parteien bezeichnet werden, der systematischen Verdrückung und Ausbeutung des um seine Existenz schwer kämpfenden armen Mannes zu verdächtigen. Daß diese Gegen-einanderüberstellung der verschiedenen Bevölkerungsklassen in hohem Grade

geeignet ist, deren Eintracht und den öffentlichen Frieden zu gefährden, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wenn auch in der verbotenen Druckschrift vorgegeben wird, daß eine Sozialreform im Sinne der Sozialdemokratie, insbesondere eine vernünftige und gerechte Vertheilung der menschlichen Arbeitsprodukte nur auf gesellschaftlichem Wege erstrebt werde, so lassen doch die bekannten Forderungen des sozialdemokratischen Programms nicht den geringsten Zweifel darüber, daß die angestrebten Endziele nur durch gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erreicht werden können.

Eine Widerlegung der der Verbotsverfügung zu Grunde liegenden Auffassung hat der Beschwerdeführer nicht einmal versucht.

Das ausgesprochene Verbot erscheint demnach auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 völlig gerechtfertigt.

Die Reichskommission,

gez. Herrfurth.

Leider muß ich mir versagen, zur Widerlegung der Behauptungen der Reichskommission das Flugblatt selbst seinem vollen Texte nach zu veröffentlichen, weil nach § 19 des Sozialistengesetzes der Wiederabdruck einer verbotenen Druckschrift strafbar ist. Ich beschränke mich deshalb darauf, seinen Inhalt, soweit zum Verständnis der Sache notwendig, kurz zu skizzieren.

Es führt zunächst aus, die "Partellbrüder" hätten im Februar 1887, die Wähler in Angst gesetzt und mit dem Einbruch der Franzosen gedroht, wenn das Septennat nicht bewilligt werde. Die "Parteien des Reichstags mit alleiniger Ausnahme der Sozialdemokraten" (eine übrigens tatsächlich unrichtige Behauptung) hätten dann die wachsenden Ausgaben stets bewilligt und das Geld „zum größten Theil durch Zölle und Verbrauchssteuern aus der großen, um ihre Existenz schwer kämpfenden Masse des arbeitenden Volkes geholt.“ (Salzsteuer, Getreidezölle, Branntweinsteuer.) Man verdanke „die Wohlthat der Steuergesetzgebung der volksfreundlichen Fürsorge der brüderlich vereinigten Liberalen und Ultramontanen“. Es fehle im Reichstag an Leuten, welche den Kampf um's tägliche Brod aus eigener Erfahrung kennen; Freiherrn und sonstige reiche Leute enthalte er massenhaft. Die „herrschenden Parteien“ wollten aber keine armen Volksvertreter, denn sie hätten sonst die Mandatsdauer nicht auf 5 Jahre erhöhen und es dadurch (bei der Plätenlosigkeit der Abgeordneten) nur sehr reichen Leuten möglich machen können, Volksvertreter zu werden. Der Aufruf enthält weiter den in der Landeskommisärlichen

Vergütung hergehobenen Satz und schließt mit einer Empfehlung des sozialdemokratischen Kandidaten.

Die Reichskommission ignoriert zunächst in dem ersten Theil ihrer Entscheidung den großen Unterschied zwischen einer Kritik und einer Bestrebung und sagt dann, daß Flugblatt sei augenscheinlich darauf berechnet gewesen, bei der arbeitenden Bevölkerung für die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie Propaganda zu machen.

Der Zweck, den eine Druckschrift im Auge hat, ist völlig gleichgültig, so lange sie ihn nicht mit ungesehlichen Mitteln verfolgt; selbst die Absicht, mit einem Flugblatt sozialdemokratische Propaganda zu machen, ist noch keine Umsturzbestrebung.

Für welche in der Druckschrift zu Tage tretenden sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen wird denn nun aber Propaganda gemacht?

Die Reichskommission gibt die Antwort auf diese Frage: „Um diesen Zweck (d. h. die Propaganda) zu erreichen, sei die Druckschrift darauf berechnet, die Führer und Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Partei als die einzigen Freunde des Volkes hinzustellen (ist dieses eine auf den Umsturz der Staatsordnung gerichtete Bestrebung?), dagegen die Reichsregierung und deren Anhänger, welche als herrschende Partei bezeichnet werden; der systematischen Bedrückung und Ausbeutung des armen Mannes zu verbüchten (der Wahlaufruß spricht nur von den im Reichstage herrschenden Parteien, erwähnt die Reichsregierung gar nicht und ebenso wenig ist von einer Verdächtigung der Regierung oder ihrer Anhänger, als gingen sie auf eine systematische Bedrückung des armen Mannes aus, die Rede). Man kann doch in der oben angeführten Behauptung des Flugblattes über die Beschaffung der Staatsausgaben nicht den Vorwurf der systematischen Bedrückung oder gar Ausbeutung des armen Mannes, sondern nur eine Wiederauslösung der bekannten Kritik der indirekten Steuern erblicken, der sich nahmste, nicht dahin geht, daß die indirekten Steuern den Einzelnen nicht nach Maße gabs seiner finanziellen Leistungsfähigkeit treffen und ihrem größten Theil nach von dem auch seiner Masse nach größten Theil der Bevölkerung, d. h. den ärmeren Klassen, getragen werden müssten. (Vgl. Satz „Cours complet d'économie politique“, Adam Smith, „Über den Reichtum

der Nation, in gewisser Beziehung auch Nach, Lehrbuch der politischen Ökonomie, Band III, 2. Aufl., § 421).

Wir haben uns hier natürlich auf die wissenschaftliche Seite der Sache nicht näher einzulassen, aber darauf will ich hinweisen, daß der nämliche Satz bei der Diskussion der Frage über die Aufbringung der Steuern und insbesondere über die Getreidezölle in Parlament und Presse auch von Reichsozialisten offen und mit allem Nachdruck aufgestellt wird, ohne daß hierinemand eine Verdächtigung der Regierung, als sche sie es auf eine systematische Ausbeutung des armen Mannes ab, oder gar eine Umsturzbestrebung findet.

Die Reichskommission sieht in dieser „Gegeneinanderüberstellung“ (soll wohl Gegenüberstellung heißen) der „verschiedenen Bevölkerungsklassen“ eine Gefährdung des öffentlichen Friedens, als ob die sozialdemokratischen Führer und Vertrauensmänner, die Reichsregierung und die herrschenden Parteien überhaupt verschiedene Bevölkerungsklassen wären.

Die Hervorhebung der Parteiunterschiede und Parteibestrebungen kann doch nicht schon eine Gefährdung des öffentlichen Friedens sein. In der unsauberen Kunstsprache, die patriotischen Absichten der Gegner in Zweifel zu ziehen und die Lauterkeit ihrer Motive zu verdächtigen, sind gewisse Parteiblätter und Parteagitatoren den Sozialdemokraten weit überlegen, ohne deshalb von berufener Seite einer Gefährdung des öffentlichen Friedens bezichtigt zu werden.

Die Reichskommission behauptet dann weiter, daß wenn auch in der Druckschrift die Erstrebung einer auf gesetzlichem Wege zu bewerkstelligenen Sozialreform vorgegeben werde, doch „die bekannten Forderungen des sozialdemokratischen Programms nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die erstrebten Endziele nur durch gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erreicht werden können“.

Die Reichskommission verfällt hier in den Fehler des badischen Landeskommärs; sie untersucht nicht einmal, ob der austöhlige Satz überhaupt eine sozialdemokratische Bestrebung ist, und überseht, daß es nicht darauf ankommt, ob die Bestrebungen auf friedlichem Wege realisiert werden können, sondern ob sie auf dem des Umsturzes durchgeführt werden wollen.

Sie macht aber noch einen weiteren, größeren Fehler. Sie behauptet die Frage, daß in der Druckschrift Umsturzbestrebungen zu Tage getreten sind mit Bezug auf die „bekannten Forderungen des sozialdemokratischen Programms“. Well solche also angeblich in diesem Letzteren enthalten sind, müssen sie es auch in der ersten sein, eine Logik, für welche mir das Verständniß fehlt. Wir haben nicht nach dem Inhalt irgend eines Programms, sondern nach dem der einzelnen Druckschrift zu fragen; in dieser müssen jene Bestrebungen zu finden sein und die Untersuchung des Charakters der „Endziele“ der Sozialdemokratie hat insolange zu unterbleiben, als solche nicht in der betreffenden Druckschrift zum Ausdruck gebracht sind.

Ober ist vielleicht irgend ein solches Endziel und welches in dem Flugblatt zu Tage getreten?

Ich lege besonderes Gewicht darauf, daß die höchste zuständige Reichsbehörde — die Entscheidungen sind von dem derzeitigen preußischen Minister Herrfurth unterschrieben — es ist, welche dem Sozialistengesetz die besprochene Auslegung gibt, um der Einwendung zu begegnen, daß die Landeskommisärlichen Entscheidungen nur partikulare Kuriositäten seien. Da es ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Reichskommission nicht mehr gibt, werden die Landespolizeibehörden die Handhabung des Gesetzes den Störungen anpassen, welche jene aufgestellt hat. Hierin kann jede schriftliche von Sozialisten ausgehende Kundgebung selbst mit dem harmlosesten und unverfänglichsten Inhalt als Umsturzbestrebung charakterisiert werden.

Wenn z. B. Sozialdemokraten ein Flugblatt ausgeben, in welchem nichts steht, als etwa: „Die Sozialdemokraten streben das Wohl des Vaterlandes auf gesetzlichem Wege“, so siehe sich nach dem von der Reichskommission gegebenen Mustersformular mit dessen eigenen Worten die Staatsgefährlichkeit also begründen: „Wenn auch in dem Flugblatt vorgegeben wird, daß das Wohl des Vaterlandes auf gesetzlichem Wege erstrebt werde, so lassen doch die bekannten Forderungen des sozialdemokratischen Programms nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen, daß die erprobten Endziele nur durch gewaltfamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erreicht werden können.“

Am 12. Januar 1889 erließ der nämliche Landeskommisär eine Verfügung, durch welche die von dem Großh. Bezirksamt Offenburg vor-

genommene Beschlagnahme eines anderen Flugblattes bestätigt wurde. Ich lasse sie hier wörtlich folgen und habe kein Wort dazu zu bemerken:

Der Großh. Landeskommisär  
für die Kreise  
Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Freiburg, den 12. Januar 1889.

Nr. 181.

Das Verbot des Flugblattes „Wähler! Mitbürger!“ heir.

Der von dem Arbeiterwahlkomitee erlassene, bei Adolf Ged in Offenburg gebrachte und verlegte Aufruf, bestellt „Wähler! Mitbürger!“ und beginnend mit den Worten „Vor die Entscheidung gestellt“, bespricht zunächst die politischen Verhältnisse, schübert hierauf die wirtschaftliche Lage des erwerbstätigen Volkes und besagt sodann wörtlich:

„Nur die um die Fahne der zielbewußten gesellschaftlichen Demokratie geführte Arbeiterschaft hält das Männer der Freiheit und des gleichen Rechts für Alle hoch. Durchbar ist die Verfolgung, die sie deshalb erbuldet. Die überzeugungsstreuen ungemütlichen Vertheidiger dieser menschenfreundlichen Ideen werden an Leib und Leben schwer gebüßt. Die Gefangnisse füllen sich mit politischen Duslern, die Massregelung schreit nicht zurück davor, ganze Familien dem Hunger und Elend preiszugeben. Als ob unsere ungeschickte Produktion nicht schon Massenarmuth genug verschuldet hätte.“

Zu diesen Söhnen manifestiert sich das Gutagertreien (1) sozialistischer auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteter Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise, und wenn endlich in dem Aufruf hervorgehoben wird, daß, wenn auch freiheitlich gesinnte Männer noch nicht mit allen Prinzipien dieser Zukunftsparteien einverstanden seien, soweit feststehen, daß diese Partei der fortschreitenden Verarmung des zu arbeiten verurtheilten Volkes auf gesellschaftlichem Wege entgegentreten wolle, so soll dadurch bei der arbeitenden Klasse der Glaube erweckt werden, daß nur die Verwirklichung der sozialistischen Ideen sie aus der ihr als unerträglich geschilderten Lage befreien könnte.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

Es sei die von dem Großh. Bezirksamt Offenburg unter dem 9. d. M. vorläufig erlassene Beschlagnahme des gedachten Flugblattes zu bestätigen und demgemäß diese Druckschrift zu verbieten.

Auch diese Verfügung wurde von der Reichskommission bestätigt und insbesondere Folgendes ausgeführt:

"Wenn auch in dem verbotenen Wahlkampfe vorgegeben wird, daß die sozialdemokratische Partei „der forschreitenden Verarmung des zur Arbeit bestimmten Volkes“ nur auf gesetzlichem Wege entgegentreten wolle, so ist doch aus den Programmen dieser Partei zur Genüge bekannt, daß ihre utopischen Ziele sich nur durch den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erreichen lassen."

Wir begegnen hier zunächst wieder der nämlichen Logik, auf welche schon oben aufmerksam gemacht haben, wonach die Bestrebung der sozialdemokratischen Partei, der forschreitenden Verarmung zu entgegenzutreten, um deswegen eine sozialdemokratische, auf den Umsturz gerichtete sein soll, weil in dem Programm der Partei Umsturzbestrebungen enthalten seien.

Ist denn nun aber jene Bestrebung überhaupt eine sozialdemokratische? Muß sie nicht vielmehr von jedem Menschen gebilligt werden, gleichviel, welcher politischen Richtung er angehört, und muß es nicht als eine vorzügliche Aufgabe aller Staatsmänner angesehen werden, jene Forderung in ihr Regierungsprogramm aufzunehmen und nach Kräften zur Verwirklichung zu führen?

Merk't man denn gar nicht, welch' ehrendes Zeugniß, allerdings sehr unfreiwillig, der Sozialdemokratie ausgestellt wird, wenn man jenes im höchsten Grade ethische Ziel für ein spezifisch sozialdemokratisches erklärt?

Ist es ferner nicht ein unseiger Pessimismus, ein derartiges Ziel für ein utopisches zu erklären, welches sich nur durch den gewaltsamen Umsturz des bestehenden erreichen lasse? Es mag als ein „utopisches Ziel“ gelten, wennemand die Fertigung aller Armut in der bestehenden Gesellschaftsordnung für möglich hält, nimmermehr aber sollten die Freunde der jüngigen Staats- und Gesellschaftsordnung dieser das Urtheil ausspielen lassen, daß sie zusammenbrechen oder sogar zerbrochen werden müsse, wenn der forschreitenden Verarmung entgegentreten werden sollte!

Dener grausame Soz erhält eine um so eigenthümlichere Beleuchtung, wenn man ihn der von der konservativen und agrarischen Partei und Presse und der Reichsregierung selbst mit so vielem Nachdruck vertheidigten Behauptung zur Seite stellt, der „forschreitenden Verarmung der Landwirtschaft“ könne nicht bloss vorgezeigt werden, sondern es

sei geradezu die Hauptaufgabe einer gesunden Sozialpolitik und eine Verhütung des „praktischen Christentums“, ihr mittels einer dahin ziellenden Gesetzgebung — Getreidezölle — entgegen zu treten.

Wer möchte hiernach noch in Abrede stellen, daß die „soyale Handhabung“ des Sozialstengesetzes in das Reich der — Utopieen gehört?

Am 4. August 1889 erließ ein badischer Landeskommisär folgende „amtliche Verfügung“:

Der Groß. Bad. Landeskommisär  
für die Kreise

Freiburg, Börrach und Offenburg.

Freiburg, den 4. August 1889.

Das Werk der Nr. 90 des  
„Südwestdeutschen Volksbl.“ betr.

„Der Artikel im Inseratenheft der Nr. 90 des „Südwestdeutschen Volksblatt“ von diesem Jahre, besitzt: „An die Einwohnerschaft Offenburgs“ und unterzeichnet: „Mehrere sozialdemokratische Quartiergeber“ verstößt gegen den § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betr. die gemüthgefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.“

In dem ersten Absatz desselben wird erwähnt, daß einige Wirtschaften vor der Militärbehörde dadurch geschädigt werden, daß man den Soldaten verbietet, in denselben einzukehren; es wird die Überzeugung ausgesprochen, daß in den Unterzeln alle redlich denkenden Einwohner eine solche Maßregelung, für welche es weder einen vernünftigen, noch einen rechtlichen Grund gibt, verabscheuen.

In dem zweiten Absatz wird angeführt, daß besonders die Arbeiter und Besinnungsgenossen der Sozialdemokratie es für ihre Pflicht halten werden, in solchen Wirtschaften einzukehren, sobald wird betont, daß die Sozialdemokraten, welche Einquartierung erhalten, die Pflicht haben, die Soldaten darüber aufzuklären, warum diese Wirtschaften ihnen verboten werden; weiter wird angeführt, daß sich über die lange Zeit der Einquartierung öfters Gelegenheit bietet, die Soldaten mit den Prinzipien der Sozialdemokratie bekannt zu machen und ihnen interessante Artikel und aufklärende Abhandlungen vorzulegen, damit sie daraus ersehen, wie gerecht und wohlmeidend die Anschaunungen der Sozialdemokraten sind, endlich soll den Soldaten aus der Geschichte gezeigt werden, daß alle Bestrebungen zum Wohle der leibenden Menschheit jeweils Anfangs unter der Gewalt zu leiden hatten, und daß viel Unrecht geschehen ist, bis man das Gute erkannte.

In dem dritten Absatz wird den Sozialdemokraten, die die Einquartierten nicht in die gemahregellen Wirtschaften führen dürfen, an das Herz gelegt, daß Bier von dort nach Hause holen zu lassen und unter belehrenden Gesprächen und Vorlesungen viel Nützliches für die Zukunft zu lesen, als wenn sie mit ihren Soldaten in der Kneipe gesessen wären.

In einzelnen Redewendungen sowohl, als in der ganzen Tendenz dieser Anforderung manifestiert sich eine entschiedene Agitation für Förderung der sozialistischen Bestrebungen, indem Maßnahmen gegeben werden, in welcher Weise die Soldaten für die sozialdemokratische Bewegung zu interessieren und dadurch Anhänger der Partei zuzuführen sind, wird es doch den sozialdemokratischen Parteiergebern zur Pflicht gemacht, die Soldaten durch Wort und Schrift für die sozialdemokratischen Lehren zu gewinnen. Was insbesondere die Schriften anlangt, die als Lektüre benutzt werden sollen, so ist es zweifellos, daß nur populär geschriebene Schriften, welche dem Verbot des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 versessen sind, gemeint sein können, da in derartigen nicht verbotenen Schriften entschiedene Stellung gegen die sozialistischen Bestrebungen genommen und darin der Sozialismus als eine Errelhre bekämpft wird.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des mehr angeführten Gesetzes wird

verfügt:

Es sei die Nr. 90 des in Offenburg erscheinenden „Südwestdeutschen Volksblatt, Offenburger Nachrichten“ vom 4. August 1889, zu verbieten.

Diese Anwendung des Gesetzes ist ein weiterer Beleg für den Mißbrauch, welcher mit ihm getrieben wird. Der badische Landeskommisär behauptet nicht einmal, daß in dem fraglichen Inserat „Umsturzbestrebungen“ enthalten seien und kann es nicht behaupten, weil keine Spur von solchen darin zu entdecken ist.

„In einzelnen Redewendungen sowohl, als in der ganzen Tendenz . . . . manifestiert sich eine entschiedene Agitation für Förderung der sozialistischen Bestrebungen“, also — Ist das Blatt zu verbieten! Sagt denn etwa das Gesetz, daß Druckschriften mit sozialistischer Tendenz dem polizeilichen Verbot unterliegen? Wenn der badische Landeskommisär (der in dem rein innerlichen Faktum einer Tendenz die → Manifestation (!) einer entschiedenen Agitation (!) zu finden vermag) das Gesetz führen, welches das Gegenteil von dem will, was er thut. Das Gesetz will ja ausdrücklich nicht jede sozialistische, sondern nur solche sozialistischen Bestrebungen treffen, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind und in einer den öffentlichen Frieden re. gefährdenden Weise zu Tage treten.

Der von der Regierung dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen vom 20. Mai

1878 unterwarf solche Druckschriften dem bundesrätlichen Verbot, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen. Die Mehrheit des Reichstags, darunter auch die nationalliberale Partei, versagte dem Entwurf die Annahme, insbesondere auch aus dem Grunde, weil „das Verfolgen sozialdemokratischer Ziele“ ein „viel zu weitbürger, unbestimmter, auch berechtigte Bestrebungen in sich schließender Begriff schien.“ Am 9. September 1878 unterbreitete die Regierung dem neuen Reichstage einen zweiten Entwurf, welcher erst nach einschneidenden Änderungen angenommen wurde.

Eine im Jahre 1881 erschienene Broschüre: „Die Gesetzgebung der letzten Jahre im Reiche und in Preußen. Im Auftrage der nationalliberalen Partei dargestellt“ sagt Seite 19 wörtlich:

„Die wesentlichsten vom Reichstag vorgenommenen Verbesserungen (des Regierungsentwurfs), bei welchen die nationalliberale Partei ein hervorragendes Verdienst in Anspruch nehmen darf, sind die folgenden: der Thatsbestand der vom Gesetz zu treffenden strafbaren Handlung ist weit schärfster und bestimmter gesetzt worden. Nicht die Sozialdemokratie als solche soll verfolgt werden, auch nicht alle Bestrebungen derselben, sondern nur ihre Agitation, sofern sie einen bestimmten Charakter und Zweck hat, sofern sie den Umsturz der Staats- oder Gesellschaftsordnung anstrebt und in einer den öffentlichen Frieden re. gefährdenden Weise zu Tage tritt . . . es soll eben nur die gewaltthätige revolutionäre, den bürgerlichen Frieden bedrohende Bedenklicherung dieser Bewegung getroffen werden.“

Der badische Landeskommisär, der darin leider sehr viele Nachbeter oder Vorbetter hat, behandelt nun aber die Sache so, als ob der von dem Reichstage abgelehnte Entwurf Gesetz geworden wäre, und das „Verfolgen sozialdemokratischer Ziele“ eine Druckschrift, dem polizeilichen Verbot unterworfe; ja er geht sogar noch weiter, denn er verbietet schon eine entschiedene Agitation „für Förderung der sozialistischen Bestrebungen“ und erblickt jene in der Erteilung von „Maßnahmen, in welcher Weise die Soldaten für die sozialdemokratische Bewegung zu interessieren und dadurch der Partei Anhänger zuzuführen sind“!

Nun haben wir doch in Deutschland nicht wenige sozialistische Zeitschriften und Zeitungen mit dem ausgesprochenen und offensichtlichen Zweck, für die Sozialdemokratie Propaganda zu machen und ihr Anhänger zuzuführen, welche mit dem gleichen Recht oder vielmehr Unrecht verboten werden müßten, wie die fragliche Nummer des „Südwestdeutschen Volksblattes“.

Man habe doch den Muth, konsequent und gründlich vorzugehen; man braucht ja nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, wenn man ein „Gesetz“ zu haben glaubt, welches ganze Arbeit zu liefern die Macht gibt. Das Gesetz normiert zwar ausdrücklich als Voraussetzung für das Verbot, daß in der Druckschrift ein „gewaltthätig revolutionärer“ Angriff auf die Staats- oder Gesellschaftsordnung enthalten ist, d. h. deren „Umsturz“ angestrebt wird, aber die Praktiker lesen aus ihren eigenen Hesten und greifen da „verbessernd“ ein, wo die graue Theorie des Gesetzesgebers zu ängstlich war.

Wenn in dem Inserat auf die Gelegenheit hingewiesen wird, den einquartierten Soldaten „interessante Artikel und aufklärende Abhandlungen vorzulesen“, so muß man schon der gewöhnlichen Logik grimmige Feindschaft verschworen haben, wenn man es für „zweifellos“ erklären kann, daß nur verbotene Schriften gemeint sein können, und zwar doch also, weil — man höre und staune — „in derartigen (!) nicht verbotenen Schriften entschiedene Stellung gegen die sozialistischen Bestrebungen genommen und darin der Sozialismus als eine Irrlehre bekämpft wird“!!!

Der badische Landeskommisär weiß doch so gut, wie die ganze übrige Welt, daß es eine stattliche Reihe populär geschriebener sozialdemokratischer Zeitungen und Abhandlungen gibt, welche nicht verboten sind, eben weil es gesetzlich erlaubt ist, die Bestrebungen und Ziele der Sozialdemokratie schriftstellerisch zu besprechen, so lange es nicht in „gewaltthätig revolutionär“ Weise geschieht, und aus welchen man deshalb interessante Artikel vorlesen kann.

Der badische Landeskommisär interpretiert also etwas in das Inserat hinein, was nicht in ihm war, und nachdem es auf diese Weise, wenigstens in den Augen der Polizei, den umstürzlerischen Charakter erhalten hat, der ihm vorher fehlte, liegt die Gefahr für Staats- und Gesellschaftsordnung klar zu Tage, und die polizeiliche Nettungsarbeit kann beginnen.

Über die weitere gesetzliche Voraussetzung für das Verbot, daß nämlich die umstürzlerischen Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden rohgefährdenden Weise zu Tage treten müssen, schweigt sich der badische Landeskommisär wohlweislich aus. Es wäre nicht bloss eine übermenschliche und überpolizeiliche Aufgabe, dieses aus dem fraglichen Inserat heraus zu begründen, sondern auch in der That ein trauriges Armutszeugnis für das waffenstarke Deutschland, wenn der öffentliche Friede durch ein Zeitungs-

Inserat erschüttert werden könnte, welches sich mit vollberechtigter Fronte darüber ausläßt, daß man den Soldaten verbietet, bei Wirthen einzukehren, bei denen Sozialdemokraten. Vier trinken, während man, wenn es sich um die Einquartierungslast handelt, denselben Wirthen Soldaten in's Quartier legt und die wehrlosen Seelen dieser armen Krieger schutzlos sozialdemokratischen Einflüsterungen preisgibt. Man muß schon zu der Gesellschaft gehören, in welcher der Mensch erst beim Reserveleutnant anfängt, um diesen zur Ironisirung geradezu herausfordernden Widerspruch zu verstehen oder diesen Zustand gar für einen rechtlichen zu halten.

Man stelle die vorliegende Leistung der Praxis den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes gegenüber, und auch dem blödesten Auge wird der große Gegensatz zwischen beiden nicht entgehen. Das unbedingte Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Praxis gehört zwar zu den Dogmen des Katechismus für loyale Gemüther, aber man betrachte ihre Werke, richte sie nach diesen und dann beantworte man sich mit nüchternem Verstande die Frage nach der Wahrheit und Berechtigung des Dogmas. Auch ich war strenggläubig, und es ist wahrscheinlich nicht meine Schuld, daß ich den Glauben an die Praxis verloren habe. Ich sehe deshalb auch mit der Ruhe des guten Gewissens den Misshandlungen entgegen, welche mir meine unerhörte Häresie von Seiten der Strenggläubigen in sichere Aussicht stellt.

Man brüstet sich heutzutage so gerne damit, daß man den Prinzipien reitenden Doctrinarismus überwunden habe und mit den faktisch gegebenen Verhältnissen zu rechnen verstehe, und gerade bei dem so überaus wichtigen Gesetzgebungsweile vergißt man, einen sehr realen Faktor, daß Verhalten der Praktiker zu dem ausgesprochenen Willen des Gesetzesgebers, in Berechnung zu ziehen, indem man überseht, daß der Zweck der Gesetze in ihrer Wirksamkeit liegt, diese letztere aber in vorgezüglichster Weise von der Handhabung der ersten durch die Praktiker abhängt und bedingt wird. Man verfällt deshalb gerade in den verpönten Doctrinarismus, wenn man die Praxis so vorausseilt, wie sie sein sollte, statt wie sie tatsächlich und erwiesenermaßen ist. Ihre Leistungen sollten mehr beachtet und betrachtet werden, als es bisher geschehen ist; ihre Leistungsfähigkeit sollte einer nüchternen und gewissenhaften Kontrolle und Kritik unterworfen bleiben, dann könnte es kaum geschehen, daß Gesetz und Praxis nach verschiedenen Richtungen auseinander laufen, die letztere das von dem ersten gesteckte Ziel gründlich verfehlt oder, wie bei

dem Sozialistengesetz, die Praxis sich eine der Gesetzgebung über geordnete Stellung usurpiert, welche ihr die faktische Ignorierung des Gesetzes ermöglicht, während sie in strenger Unterordnung unter das Gesetz nur dessen Ausführung organ sein sollte. Wer die Respektirung der Gesetze durch Andere verlangt, sollte sie vor Allem selbst respektieren und in einem wirklichen und wahren Rechtsstaate dürfte die gewissenhafte und gerechte Anwendung eines Gesetzes niemals durch politische Rücksichten irgend welcher Art beeinträchtigt werden. Wer sich selbst über das Gesetz stellt, begibt sich des Rechtes, Andere zu tabeln, wenn sie der „Majestät des Gesetzes“ ihre Anerkennung versagen und die Gesellschaftsordnung, in welcher die feste Basis des gleichen Rechtes für Alle in's Schwanken gebracht wird und politische Gewaltmaßregeln an die Stelle der strikten Anwendung der Gesetze treten, läuft Gefahr, in sich selbst einzustürzen und braucht nicht erst von Außen „umgestürzt“ zu werden.

## V. Ein Sozialistenprozeß vor der Strafkammer und dem Reichsgericht.

Im Oktober v. J. erhob die Staatsanwaltschaft in X. gegen eine Menge von Personen, darunter Nebalkleur A. G. und Frau B., Anklage wegen Verbreitung verbotener Schriften und Thelnahme an einer unerlaubten Verbindung (§ 19 Sozialistengesetz und § 129 Reichsstrafgesetzbuch).

Am 19. November 1888 erließ die Strafkammer X. nach mehrjähriger Verhandlung das Urtheil, durch welches Frau B. auf Grund des § 19 Soz.-G. und § 129 R.-St.-G.-B. und Nebalkleur G. auf Grund des § 129 R.-St.-G.-B. verurtheilt wurden, und zwar erstere zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten, letzterer zu einer solchen von 4 Monaten.

In den Entschiedungsgründen wurden folgende Thatsachen für bewiesen angenommen, und zwar

unter I 4 a:

dass am 15. Juli 1888 von mehreren Basler Sozialisten in einem Koffer eine größere Menge verbotener sozialdemokratischer Schriften nach Lörrach und von da nach Offenburg geschafft, der Koffer am Bahnhof Lörrach als „Gepäckgut“ ohne Adresse nach Offenburg aufgegeben, der Kofferschlüssel und Gepäckschluß dagegen in einem eingeschriebenen Brief an die Adresse der Frau B. geschickt wurde;

unter I 4 b:

dass am 29. Juli 1888 ein weiterer Koffer mit verbotenen Schriften am Bahnhof in Lörrach als Gepäckgut nach Offenburg aufgegeben wurde, aber nicht zu ermitteln war, an welche Adresse diese Sendung gerichtet war und wer sie erhielt.

Eine weitere Feststellung bezüglich dieser Sendung enthält das Urtheil unter I 4 b nicht.

Hinsichtlich der Sendung vom 15. Juli 1888 (I 4 a) gab Frau B. nach anfänglicher Bestreitung jeder Beilegung zu, daß der eingeschriebene Brief an sie gelangt und bei ihr von einem Herrn aus Württemberg (ver-

Inhalt des Koffers war nämlich für Stuttgart bestimmt und sollte von Stuttgarter „Genossen“ in Offenburg in Empfang genommen werden) abgeholt worden sei.

Die Strafkammer fand in dieser Handlungsweise der Frau B. eine Verbreitung verbotener Schriften.

Dass Frau B. auch an der Sendung vom 29. Juli (I 4 b) irgendwie beihilft sei, behauptete und begründete die Strafkammer mit keiner Silbe, aus dem guten Grunde, weil dafür nicht der geringste Inhaltspunkt vorlag, vielmehr eher das Gegenthell zu vermuthen war, weil — es war dafür voller Beweis erbracht worden — schon die Absendung des Schlüssels und Gepäckstückes zur Sendung vom 15. Juli auf einem Versehen beruhte. Es kam nämlich von Zürich nach Basel die Weisung, Schlüssel und Gepäckstück nicht an Frau B. zu schicken, konnte aber nicht mehr befolgt werden, weil jene schon an Frau B. abgegangen waren.

Trotzdem verurteilte die Strafkammer Frau B. auch wegen Verbreitung der Sendung vom 29. Juli, mit der Motivierung, sie sei „nach den Feststellungen zu I 4 a und b vollständig überführt und theilweise geständig, dass sie in zwei Thaten das Vergehen gegen § 19 des Sozialstengesetzes begangen habe“, obgleich die Feststellung unter I 4 b sich auf die oben mitgetheilten dürflichen Bemerkungen beschränkt, der Frau B. nicht einmal erwähnt, noch viel weniger auch nur andeutet, warum und wodurch sie sich auch an der Sendung vom 29. Juli beihilft haben sollte!

Ich habe diesen sehr wesentlichen Mangel des Urtheils in der Revision an das Reichsgericht gerügt mit der Behauptung, das Gesetz sei auf die festgestellten Thatsachen nicht richtig angewendet worden (§ 876 St.-P.-O.), es folge nämlich aus diesen (Urteil I 4 b) nicht, was die Strafkammer aus ihnen folgere.

Es unterliegt nun zwar keinem Zweifel, dass in der Revisionsinstanz an den von der Strafkammer festgestellten Thatsachen nicht gerüttelt werden darf, also eine Untersuchung ihrer thatfächlichen Richtigkeit abgelehnt werden muss, allein ebenso sicher ist, dass die Behauptung, eine thatfächliche Feststellung enthalte nicht die gesetzlichen Thatbestandsmomente des § 19 des Sozialstengesetzes, oder es fehle eine solche, keinen Angriff auf die thatfächlichen Feststellungen selbst — diese werden ja im Gegenthell als richtig angenommen — sondern nur auf die aus ihnen gemachte Schlussfolgerung enthält.

Das Reichsgericht spricht sich in seinen Entscheidungsgründen über diesen ausdrücklich geltend gemachten Revisionsgrund gar nicht aus, noch viel weniger versucht es eine Überlegung der bezüglichen Revisionsausführungen.

Wie bemerkt, verurteilte die Strafkammer beide Angeklagten auf Grund des § 129 R.-St.-G.-B., welcher besagt:

„Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungeschickliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu einem Jahre . . . zu bestrafen.“

Zur rechtlichen Begründung dieses Urteils sagt die Strafkammer wörtlich, sie habe sich auf den bekannten Standpunkt des kaiserlichen Reichsgerichts gestellt, „wonach es keineswegs erforderlich ist, einer unerlaubten Verbindung als eigenliches Mitglied anzugehören, um sich der Theilnahme an ihr schuldig zu machen.“

„Es genügt vielmehr an jeder Thätigkeit für die dauernden Zwecke einer solchen Verbindung mit Unterordnung des eigenen Willens unter diese Zwecke.“

Ich führte in der Revisionsbegründung aus, die Strafkammer stehe nicht auf dem Standpunkte des Reichsgerichts, vielmehr im Widerspruch mit diesem.

Die Anklagen auf Grund des § 129 R.-St.-G.-B. haben sich gerade in neuerer Zeit so unheimlich gehäuft, dass eine genaue Präzisierung des Begriffs „Verbindung“ zu einer dringenden Notwendigkeit wird. Das Reichsgericht hat denn auch in vielbesprochenen Entscheidungen eine Fixierung des Begriffes vorgenommen, welcher sich die kriministische Rechtsprechung im Reiche angeschlossen hat.

Es wird darnach vorausgesetzt „ein Zusammenwirken Mehrerer zu einem gemeinsamen Zweck mit Unterordnung des Einzelnen unter den Gesammtwillen, denn ohne diese ist jenes Coöperiren nicht möglich. Erforderlich ist die Unterordnung des Einzelnen unter den irgendwie, z. B. durch Mehrheitsbeschluss, Beschle der Oberen z. zum Ausdruck gebrachten Willen der Gesamtheit, also eine gewisse Organisation und Vereinigung auf längere, freilich nur in concreto zu bemessende Dauer“.

Durch das letztere Requisit unterscheidet sich der Begriff der „Verbindung“ von dem des „Komplottes“ (vorübergehende Vereinigung zur

Begehung eines einzelnen konkreten Delikts). Eine politische Partei ist — was auch das Reichsgericht anerkennt — nicht schon als solche eine Verbindung, ihre Mitglieder brauchen unter sich in keinerlei Verbindung zu stehen.

In unserem Falle nun ist das Reichsgericht von seiner seitherigen Bestimmung des Verbindungsgriffes abgewichen und hat diesem eine Definition gegeben, welche den entschiedensten Widerspruch hervorrufen muss und zu Ungeheuerlichkeiten führen würde, wenn sie praktische Allgemeingeltung erlangen sollte. Wir spielen deshalb nicht mit theoretischen Begriffen, wenn wir der neuesten reichsgerichtlichen Definition kritisch auf den Leib rücken, sondern behandeln eine Frage von eminent praktischer Bedeutung und einer unabsehbaren Tragweite, besonders wenn man bedenkt, daß die Aufspürung von staatsgefährlichen Geheimbünden heutzutage vielfach zu einer polizeilichen Manie geworden ist. Nicht um die Frage eines einzelnen Falles handelt es sich, sondern um die begriffliche Formulierung kriminalistischer Thatbestandsmomente eines Gesetzesparagraphen, der nach allen Anzeichen seine Geschichte und Zukunft haben wird.

Ich bekämpfte die mitgetheilte Definition der Strafkammer, weil zur Verbindung eine dauernde Thätigkeit, nicht ein dauernder Zweck gehören und eine Unterordnung des Einzelpolitens unter den Gesamtwillen nicht unter die Verbindungsziele erforderlich sei.

Das Reichsgericht sagt dagegen wörtlich:

„Eine Verbindung, welche einen dauernden Zweck verfolgt, ist selbstverständlich gleichfalls auf die Dauer berechnet; es ist mit dem dauernden Zweck auch das Begriffsmerkmal der Dauer, welches die Revision vermitteilt, gegeben; sobald liegt in der Unterordnung des Willens unter die Verbindungsziele nothwendig auch die Unterordnung unter den Gesamtwillen, da jener Zweck dem letzteren entsprechen und denselben zum Ausdruck bringen; wer sich einem fremden Zwecke dienstbar macht, unterwirft sich insoweit auch dem Willen, welcher jenen Zweck gesetzt hat und verfolgt.“

„Eine Verbindung, welche einen dauernden Zweck verfolgt, ist selbstverständlich gleichfalls auf die Dauer berechnet.“

Mit diesem Satze stößt das Reichsgericht offene Thüren ein. Ich führe ja gerade aus, daß zu dem Begriff der Verbindung eine gewisse Dauer gehört —; ist also die Verbindung gegeben, so liegt ja schon in diesem Begriff das Requisit der Dauer. Das Reichsgericht sagt einfach: Eine

Verbindung ist eine — Verbindung, gibt also eine theilweise Analyse des Verbindungsgriffes in synthetischer Form.

Die Frage aber ist die, ob, wie die Strafkammer annimmt, ein Zusammenspielen Mehrerer dann eine Verbindung ist, wenn ein dauernder Zweck verfolgt wird, und hierauf gibt das Reichsgericht die Antwort: „Es ist mit dem dauernden Zweck auch das Begriffsmerkmal der Dauer gegeben“, nämlich der Dauer des Zusammenspielens Mehrerer.

Diese Behauptung aber ist falsch.

Wenn Mehrere wollen, daß verbotene Schriften überhaupt oder durch sie selbst und zwar nicht blos einmal, sondern auf unbestimmte Zeit hinaus verbreitet werden, so haben sie zweifellos einen „dauernden Zweck“ im Auge, ohne schon dadurch in irgend eine Beziehung zueinander zu treten. Sie können sich trotzdem nur zu einem einmaligen Zusammenspielen, zu einer einmaligen Verbreitungshandlung vereinigen mit dem festen Vorsatz, ihr Zusammenspielen auf diese Einmaligkeit zu beschränken. Sie verfolgen dann also wohl einen dauernden Zweck, aber nicht in einem auf die Dauer berechneten, sondern nur in einem einmaligen Zusammenspielen, werden also nicht eine „Verbindung“. Ein dauernder Zweck bedingt also nicht nothwendig ein dauerndes Zusammenspielen.

Das Reichsgericht spricht dann weiter von einer „Unterordnung des Willens unter die Verbindungsziele“.

Hier unterläuft zunächst eine Unklarheit der Begriffe. Ein Zweck ist etwas Gewolltes, existiert also nur in Beziehung auf einen Willen und hat ohne diese überhaupt keinen Sinn. Will ich den Zweck, welchen ein Anderer aufgestellt hat, so will ich eben nur, was Jener will, ich ordne mich dem fremden Zweck, d. h. dem von dem Anderen Gewollten nicht unter, noch viel weniger dem fremden Willen. Was Motiv eines Anderen war, wird mein eigenes und ist deshalb kein fremdes mehr, ich will eben, was ich will.

Man kann seinen Willen wohl einem fremden Willen unterordnen, niemals aber einem Zweck; dieser ist ein Abstraktum, der Wille ein Konkretum; die Unterordnung des letzteren unter das erstere hat gar keinen Sinn.

Das Reichsgericht kann also unter „der Unterordnung des Willens unter die Verbindungsziele“ gar nichts Anderes verstehen, als daß jener

auf die Verbesserung dieser gerichtet ist; es verwechselt die Richtung des Willens auf etwas mit der Unterordnung unter etwas.

Aber die Argumentation des Reichsgerichts wird noch bedenklicher mit dem folgenden Satz: „In der Unterordnung des Willens unter die Verbindungsziele liegt auch nothwendig die Unterordnung unter den Gesammtwillen!“ Der Ausdruck des Gesammtwillens der Verbindung ist deren Organisation; der Zweck einer Verbindung ist nicht deren Wille, sondern deren Gewolltes; die Unterordnung des Willens unter den Verbindungszielen (wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden könnte), wäre also die Unterordnung unter das von der Verbindung Ge- wollte, nicht unter deren Willen. Der Gesammtwille der Verbindung ist der Wille der Verbundenen, welcher sich auf die Aussführung des Gewollten, des Zweckes, richtet, die hiezu nötigen Vorkehrungen bestimmt, kurz, die Directive gibt, der sich der Einzelwille unterwerfen muß, wenn das Zusammenwirken der Mehreren einen praktischen Erfolg haben soll. Derjenige also unterwirft seinen Willen dem Gesammtwillen, der sich jener Directive anderer Menschen subordinirt, der nicht auf seinen eigenen Kopf hin handelt, sondern seine Thätigkeit in den Dienst jener Organisation stellt.

Der Verbindungsbegehr erfordert also neben und außer dem Erstreben des Verbindungszielen auch die Einreichung in die Verbindungsorganisation, während die Logik des Reichsgerichts, bei Lichte besehen, auf den Satz hinausläuft:

Wer den Verbindungsziel erstrebt, wird schon dadurch Teilnehmer der Verbindung, denn er macht sich beim fremden Zweck dienstbar und unterwirft sich also auch insoweit dem Willen, welcher jenen Zweck gesetzt hat und verfolgt.

Wer also z. B. mit dem Bewußtsein, daß eine Verbindung existiert mit dem Zweck, verbotene Schriften zu verbreiten, ein einziges Mal eine solche Verbreitung vornimmt, ohne jede Absicht, für die Verbindung thätig zu sein, ja sogar mit der entgegengesetzten Intention (weil er vielleicht ein Gegner des verbindungslosen Betriebes der Kolportage ist und von der verbindungslosen Einzelthätigkeit eine wirksamere Durchführung seiner Zwecke erwartet) kann nach der reichsgerichtlichen Logik ebenso der Teilnahme an einer strafbaren Verbindung für schuldig erklärt werden,

wie derjenige, der Mitglied war, aus der Verbindung austrat oder ausgestoßen wurde und nun losgelöst von dieser für deren Zwecke thätig ist, denn nach wie vor „ordnet er seinen Willen unter die Verbindungsziele, und wer sich einem fremden Zweck dienstbar macht, unterwirft sich insoweit auch dem Willen, welchen jener Zweck gesetzt hat und verfolgt.“

In der neuesten reichsgerichtlichen Begriffsformulierung wird also gerade das wesentlichste Moment ignoriert: die Unterwerfung unter die Verbindungsorganisation, durch welch' erstere überhaupt erst die Beziehung zur Verbindung hergestellt wird. Es braucht also in Zukunft ein Staatsanwalt nicht mehr nach dieser Beziehung zu recherchieren, er beweist, daßemand seinen „Willen den Verbindungszielen untergeordnet hat“ und die Teilnahme an der Verbindung selbst ist festgestellt.

Wohin eine energische Kritisierung des reichsgerichtlichen Grundsatzes durch eifrige Staatsanwälte in Zeiten politischer Reaktion führen muß, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. —

Das Reichsgericht billigt auch die Auffassung der Strafkammer, die den Angeklagten nachgewiesene Thätigkeit sei eine solche, daß durch dieselbe eine Förderung der Verbindungsziele bewirkt und die Teilnahme an der Verbindung hergestellt werde.

Die Strafkammer führte bezüglich des Nebakten G. aus, es sei nicht bewiesen, daß er der Verbindung beigetreten ist oder Verbreitungshandlungen für dieselbe vorgenommen hat, dagegen sei er „in anderer Weise für die Zwecke der unerlaubten Verbindung thätig gewesen“.

Diese andere Thätigkeit wurde in Folgendem gefunden:

- a. „Sein Verhältniß,“ heißt es wörtlich in den Entscheidungsgründen, „zu der Angeklagten z. Chefrau, ein Verhältniß, gegen dessen sittliche Tadellosigkeit übrigens aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung auch nicht das Geringste eingewendet werden kann, hat einen solchen Charakter von festem und dauerndem Zusammenwirken für die gleichen sozialpolitischen Zwecke, daß auch hinsichtlich der Verbindung in Zürich an der Thätigkeit beider Angeklagten für dieselbe umso weniger gezweifelt werden kann, als Frau z. auf Grund der nachstehend unter 7, vergl. II B 3, erwähnten, auch dem G. als Teilnehmer zur Last fallenden Thaten und Beweise sowohl nach § 19 des Sozialstengesetzes als nach § 128 und 129 N.-St.-G.-V. verurtheilt werden müßte.“

Also zunächst sein „Verhältnis“ zu Frau B. ist ein Beweis dafür, daß er und sie für — die Verbindung in Zürich thätig sind! Und dazu ein Verhältnis mit dem Charakter eines Zusammenwirkens für dieselben sozialpolitischen, nicht einmal sozialdemokratischen Zielen!

Aber Frau B. müßte ebenfalls wegen Theilnahme an der Verbindung verurtheilt werden und deshalb hat das Verhältnis des G. zu ihr eine besondere Beweiskraft!

Fragen wir deshalb, auf welche Thatsachen sich die Verurtheilung der Frau B. stützt.

Die Strafammer antwortet hierauf: Sie hat verbotene Schriften verbreitet (siehe hierüber oben) und bei der Thätigkeit der Frau B. im Verbreitungsgeschäft läßt sich

„unmöglich verkennen, daß sie in die Organisation der Zürcher Verbindung und in den Zusammenhang mit Stuttgart bezw. Württemberg, sowie mit Basel vollständig eingeweiht war. Der Gerichtshof ist thatsächlich überzeugt, daß, wäre dies nicht der Fall, weder die Uebersendung von Schlüsseln und Gepäckschlüsseln an diese Angeklagte, noch auch die Weiterbegebung solcher Dinge durch sie möglich gewesen wäre.“

Dieses ist der ganze Beweis gegen Frau B. Weil sie einmal einen eingeschriebenen Brief mit Schlüssel und Gepäckschlüsseln für die Sendung verbotener Schriften vom 15. Juli erhalten (und dies aus Versehen) und dann weitergab, hat sie sich in die Organisation der Zürcher Verbindung eingeweiht, sie hat nicht blos einen auch nur als einmaligen gewollten Akt der Verbreitung vorgenommen, sondern ist dadurch — irgend etwas Weiteres lag gegen sie nicht vor — Theilnehmerin einer Verbindung und in Folge dessen nicht blos wegen jener Verbreitung, sondern außerdem noch dazu wegen dieser Theilnahme bestraft worden.

Und weil sie „Theilnehmerin“ ist, muß es auch G. sein, wegen des Zusammenwirkens für dieselben „sozialpolitischen Zielen“.

Der Satz: „auf Grund der . . . auch dem G. als Theilnehmer zur Last fallenden Thatsachen und Beweise“ hat keinen Sinn, denn G. wurde ja von der Anklage der Verbreitung verbotener Schriften freigesprochen, kann also doch nicht hinternach wieder als „Theilnehmer“ behandelt werden.

b. In einer schwarzen Weste des G. wurde ein Zettel gefunden mit der Retouradresse eines leeren Koffers. Jener Zettel war nicht an G., sondern einen Dritten geschickt worden und die Strafammer konstatierte ausdrücklich: „Wie G. in den Besitz des Zettels kam, ist nicht festgestellt.“

Beweisen wurde dagegen, daß zwischen G. und seinen Bekannten ein gewisser Kleiderkommunismus bestand. Da nun nicht zu ermitteln war, wie G. in den Besitz jenes Zettels gelangte, also auch nicht wann, so war auch nicht festzustellen, durch wen die Vermittlung der Eigentümer des Koffers denselben zurückhalten hatte, d. h. ob dieses nicht schon geschehen war, als der Zettel auf unaufgelöste Weise in die Tasche des G. kam, so daß also die Rückspedition des Koffers ein fait accompli war, bevor die Retouradresse überhaupt in den Besitz des G. gelangte.

Bei dieser Sachlage war der ominöse Zettel nichts weniger als ein Beweis dafür, daß G. die Rücksendung des Koffers beorgt habe.

Es wäre übrigens auch nur schwer einzusehen, inwiefern eine zudem nur einmalige Rücksendung eines leeren Koffers eine Thätigkeit für eine Verbindung sein sollte, deren Zweck in der Verbreitung verbotener Schriften besteht, wenn von demjenigen, der jene vorgenommen hat, ausdrücklich festgestellt wird, daß es „nicht bewiesen sei, daß er dieser Verbindung beigetreten ist oder Verbreitungshandlungen für sie vorgenommen hat.“

c. Es war an G. eine Anfrage von Basler Sozialdemokraten gerichtet worden, ob ein gewisser Stoller in Müllhausen ein Polizeispion sei.

G. erkundigte sich in Folge dessen einmal gelegentlich bei einem gewissen Stamm, ob dieser Stoller keine. Eine Antwort nach Basel oder Zürich gab aber G. nicht.

Die Strafammer führt nun aus:

„Ebenso beweist der bei G. gefundene Zettel über den angeblichen Spion Stoller . . . jedenfalls soviel, daß die Zürcher Genossen wie die Basler Theilnehmer der Zürcher Verbindung sich an G. als eigentliche Vertrauensperson wendeten, wenn die Vertrauenswürdigkeit einzelner Personen in Frage stand, und solchem Erfordernis leistete G. auch Folge durch Befragung des Beugen kann.“

Was in aller Welt hat denn diese Thätigkeit mit der Verbreitungsverbindung zu thun? Zu diesem Rätsel fehlt mir jeder Schlüssel.

Auf Grund dieses dürfstigen Materials wurde G. wegen Theilnahme

an einer unerlaubten Verbindung zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurtheilt.

Für Juristen will ich hier ein interessantes Kuriosum einschieben.

Die Strafkammer erkannte in ihrem Urtheil auf Einziehung der bei Gerichtshanden befindlichen (gelegentlich einer Haussuchung bei den Angeklagten beschlagnahmten) verbotenen Schriften, und zwar mit Bezug auf § 40 N.-St.-G.-V.

Wenn nun G. im Sinne der Anklage wegen Verbreitung der in den oben besprochenen Sendungen vom 15. und 29. Juli enthaltenen verbotenen Schriften verurtheilt worden wäre, so hätte die Einziehung der nicht zu diesen Sendungen gehörigen, überhaupt nicht zur Verbreitung bestimmten, sondern in der Bibliothek des G. befindlichen Schriften nicht erfolgen dürfen, weil § 40 N.-St.-G.-V. nur von den zur Begehung des Delikts (hier also Sendung vom 15. und 29. Juli) gebraucht oder bestimmt Gegenständen spricht.

Nun wurde aber G. von der Anklage wegen Verbreitung freigesprochen; die Einziehung gemäß § 40 durfte also nur erfolgen, wenn G. die in seiner Bibliothek befindlichen Schriften zur Begehung des unter § 129 N.-St.-G.-V. fallenden Delikts gebraucht oder bestimmt hätte, weil es bekanntlich notwendig ist, daß der Theilnehmer oder Thäter wegen der Missethat verurtheilt wird, zu deren Begehung jene Gegenstände gebraucht oder bestimmt waren.

Die Strafkammer hat nun mit keiner Silbe etwas davon gesagt, daß G. die Schriften zur Begehung des Delikts des § 129 N.-St.-G.-V. gebraucht oder bestimmt hatte, und es wäre auch gar nicht einzusehen gewesen, inwiefern er dieses gekonnt hätte. Eine Verbindungsähnlichkeit wurde ja nur in den oben unter a, b und c aufgeführten Verhältnissen und Handlungen gefunden.

Die Einziehung der Schriften beruht deshalb auf einem offenkundigen Versehen der Strafkammer.

Die auch hierwegen erhobene Revision erledigt das Reichsgericht mit dem lakonischen Satz:

„Die beanstandete Einziehung der bei Gerichtshanden befindlichen Druckschriften ist durch § 40 N.-St.-G.-V. gerechtfertigt.“ und wiederholt also einfach, was die Strafkammer gesagt hat, statt zu begründen, warum jene Einziehung gerechtfertigt sein soll.

Die Gerichte, auch das Reichsgericht (vergl. § 396 St.-P.-D.), haben für ihre Urtheile Gründe anzugeben (§§ 267, 275 St.-P.-D.).

Der Sache fehlt aber nicht ein förmlicher Humor.

Die Strafkammer hatte sich mittlerweile von ihrem Versehen überzeugt. Am 11. November 1888 hatte sie die Einziehung verfügt, am 11. Februar 1889 von dem Reichsgericht Recht bekommen und im Juni 1889 werden dem G. auf dessen Antrag die Schriften — zurückgegeben! —

Bei der Strafzumessung hat die Strafkammer bei G. — ihm wurde eine schwerere Strafe (4 Monate) zufügt, als solchen Angeklagten, welche wegen Theilnahme und Verbreitung verbotener Schriften verurtheilt wurden — wie es wörtlich heißt,

„seine Stellung als Haupt der sozialistischen Partei in Baden, seine gegenüber allen anderen Angeklagten hohe Bildung und Intelligenz und den großen Einfluß, welchen er bei Verbreitung untergeordneter Personen zu strafbarem Tadeln ausüben kann, vorzugsweise in Betracht gezogen.“

Wennemand deswegen eine größere Strafe verdient, als ein Anderer, weil er Sozialdemokrat oder das „Haupt der sozialistischen Partei“ ist, so wird die erlaubte politische Gesinnung und Parteistellung als ein Unrecht behandelt und indirekt tatsächlich mit Strafe belegt.

Man versichert immer, daß Niemand selber Überzeugung wegen verfolgt oder benachteiligt werden solle, daß diese ein Heiligthum sei, in welches einzugreifen kein Staat und kein Staatsanwalt das Recht habe, und nun erklärt ein Gerichtshof die Stellung eines Mannes als Haupt der sozialistischen Partei Badens für einen Strafzumessungsgrund! Nicht in einer polizeilichen Verfügung, sondern in einem richterlichen Urtheile steht jener bedauerliche Satz, und dieses Urtheil ist im Jahrhundert der Denk- und Gewissensfreiheit gefällt worden.

Aber nicht genug damit: auch die „hohe Bildung und Intelligenz“ sind zu privilegia odiosa gestempelt, und auch „der große Einfluß“, welchen jemand ausüben „kann“, muß straf erhöhend berücksichtigt werden! Der Einfluß, den er hat, macht ihn strafbarer, denn er „kann“ ihn ja missbrauchen!!! Und deswegen muß Derjenige, welcher nur wegen Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung verurtheilt wurde, eine größere Strafe erhalten als Solche, die wegen Theilnahme und außerdem noch wegen Verbreitung verbotener Schriften zu verurtheilen waren?

## VI. Die persönliche Freiheit und die Untersuchungshaft.

Die persönliche Freiheit in der vulgären Bedeutung dieses Begriffs, auch die physische (im Gegensatz zur intellektuellen und moralischen) Freiheit genannt, ist eines der wesentlichsten Rechte des Menschen, ihr Schutz ebendeshalb auch eine vorzügliche Pflicht des Staates, und als solche von diesem anerkannt. (Vergl. § 18 der badischen Verfassungsurkunde.) Sie enthält das Recht auf die Beseitigung aller der ungehinderten Vornahme der gesetzlich und moralisch zulässigen Handlungen des handlungsfähigen Menschen entgegengestellten physischen Hemmisse, m. a. W., auf Gewährung der vollen, nur durch Gesetz und Moral begrenzten Aktionsfreiheit.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (§ 239) bestraft deshalb auch Denjenigen, der vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt und spricht im 18. Abschnitt von „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit“.

Es ist deshalb eine Konsequenz aus dem Begriff der persönlichen Freiheit, als eines der wesentlichsten Menschenrechte, daß ihre Verinäsicherung oder Aufhebung nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig ist und der Gesetzgeber sich bei der Statuierung der letzteren auf das absolut Notwendige zu beschränken hat. Well die persönliche Freiheit für das menschliche Individuum von unschätzbarem Werthe ist, deren Verlust auf das Schmerzlichste empfunden wird, haben die Gesetzgeber aller Zeiten die Freiheitsentziehung unter die Strafen für kriminelle Handlungen aufgenommen und nach Inhalt und Umfang genau normiert.

Nur in einem Falle gestattet das Gesetz die Aufhebung der persönlichen Freiheit, ohne daß sie durch ein Strafurtheil angeordnet wird, wenn nämlich die vom Gesetzgeber ganz genau präzisierten Voraussetzungen zur vorläufigen Festnahme oder Verhaftung eines Angeklagten vorliegen.

## Der § 112 der Strafprozeßordnung lautet:

„Der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorlegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mithilfslinge zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind offenkundig zu machen.“

Die Untersuchungshaft kann also verhängt werden wegen Fluchtverdachts — dieser Fall hat für unsere Behandlung kein Interesse — oder wegen der sog. Collusionsgefahr, d. h. wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist *zc.*

Nothwendig ist also nach § 112 St.-P.-O. das Vorhandensein:

1. dringender Verdachtsgründe für die Schuld des Angeklagten und außerdem
2. von Thatsachen, aus denen auf eine Collusion, d. h. darauf zu schließen ist, daß der Angeklagte Zeugen oder Mithilfslinge zu einer falschen Aussage verleiten werde *zc.*

Es müssen also zusammen treffen: dringende Verdachtsgründe für die Schuld (ein allgemeiner, unbestimpter Verdacht genügt nicht) und Thatsachen (vage Vermuthungen reichen nicht aus), welche den logischen Schluß („zu schließen ist“) auf Collusion rechtfertigen.

Sehen wir nun zu, welche Anwendung der § 112 St.-P.-O. in Sozialistenprozessen gefunden hat.

I. „Der Angeklagte darf nur in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind.“

Das Landgericht Z., Strafkammer I, hat am 21. Februar 1887 J. A. S. gegen Friedrich Haug und Genossen wegen Vergehens gegen §§ 128, 129 N.-St.-G.-B. eine gegen die von dem Untersuchungsrichter erkannte Untersuchungshaft erhobene Beschwerde mit folgender wörtlicher Begründung verworfen:

„In Erwirkung, daß durch den Besitz der bei den Beschuldigten aufgefundenen theilsweise verbotenen Schriften, wie solche *zc.* näher bezeichnet sind, deren Zahl und Art, sowie durch die Thatsache, daß alle Genannten (d. h. Angeklagten) dem jetzt aufgehobenen Arbeiterwahlverein angehörten, der verbotene sozialistische Zwecke verfolgte, dringender Verdacht vorliegt, daß die Beschwerdeführer nicht allein Unhänger der Sozialdemokratie sind, sondern auch in thätiger Weise für deren Ziele eintreten und zu diesem Zwecke an der im

Untertrag der Grossh. Staatsanwaltschaft vom 8. Februar 1887 näher bezeichneten, nach § 129 N.-St.-G.-V. strafbaren Verbindung sich beteiligten. In Erwähnung, daß damit der Verdacht einer strafbaren That gegen Alle begründet ist, und bei der festen unter den Sozialdemokraten bestehenden Organisation genügende Ursache zur Annahme vorliegt, daß die Beschwerdeführer Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage verleiten oder erstere dazu veranlassen, sich der Zeugnispflicht zu entzischen.“

Die Angeklagten sollen also des Vergehens des § 129 N.-St.-G.-V., d. h. „der Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften“ dringend verdächtig sein, weil

- a. bei ihnen verschlebene, thollweise verbotene sozialistische Schriften gefunden wurden und sie
- b. dem jetzt aufgehobenen Arbeiterwahlverein angehörten.

Aus dem Besitz sozialistischer Schriften kann höchstens — auch dieser Schluß ist nicht immer zutreffend — gefolgert werden, daß die Besitzer Sozialdemokraten sind. Da aber jener Besitz selbst — nur die Verbreitung verbotener Schriften ist verboten — weder gesetzlich noch moralisch zu beanstanden ist, so kann aus ihm ohne den bedenklichsten logischen salto mortale nicht der „dringende Verdacht“ für eine Gesetzesübertretung überhaupt und noch viel weniger für die Theilnahme an einer strafbaren Verbindung abgeleitet werden.

Eine gesetzlich und moralisch unbedenkliche Thatsache kann doch nicht als Prämissa behandelt werden, aus welcher sich der Schluß auf eine ungesetzliche Handlung ergeben soll.

Die Angeklagten gehörten einem früher bestandenen Verein an, der „verbotene sozialistische Zwecke“ (welche?) verfolgte, also — liegt auch der dringende Verdacht vor, daß sie sich jetzt an einer strafbaren, mit jenem aufgelösten Verein in keinerlei Beziehung gestandenen Verbindung in thätiger Weise beteiligen!

Mhö: Weil sie früher Mitglieder eines Vereins waren, sind sie jetzt Theilnehmer an einer Verbindung!

Wer einem aufgelösten Verein mit sozialistischen Zwecken angehörte, ist schon dadurch „dringend verdächtig“, auch Theilnehmer einer Verbindung zu sein, zu deren Zwecken ic. es gehört, die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern“ und die bloße „Zugehörigkeit“ zu

jenem Verein ist ein dringender Verdachtsgrund für ein strafbares thätiges Eintreten für die Ziele der Sozialdemokraten! Wer aber für diese eintritt, ist dringend verdächtig, daß er „zu diesem Zweck“ an einer strafbaren Verbindung teilnimmt. Einem falschen Schluß folgt der andere auf dem Fusse nach, und genau zugesehen, läuft die Argumentation der Strafkammer auf den Satz hinaus: Die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei oder gar ein thätiges Eintreten für deren Ziele ist ein dringender Verdachtsgrund für eine gesetzwidrige Handlung.

Wir werden uns mit der Strafkammerverfügung später noch nach einer anderen Richtung hin zu befassen haben.

II. Es müssen Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Angeklagte Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage verleiten werde.“

Es werben Thatsachen verlangt, welche den schweren Vorwurf rechtfertigen, daßemanden die Schändlichkeit der Verleitung von Zeugen zu falschen Angaben zuzutrauen ist. Nur wenn jene vorliege, darf der Verdächtigte für ein so hochgradig gefährliches Subjekt angesehen werden, daß seine Einsperrung ein im Interesse einer geistlichen Strafjustiz gebotener Mitt der Nothwendigkeit ist.

Sehen wir nun zu, auf Grund welcher Thatsachen in Sozialistenprozessen die Ehrenhaftigkeit der Angeklagten in Zweifel geetzt und ihnen die Verleitung von Zeugen zu falschen Angaben zugetraut wurde.

In der schon oben unter I besprochenen Strafkammerverfügung findet sich der ungeheuerliche Satz: „daß bei der festen unter den Sozialdemokraten bestehenden Organisation genügende Ursache zur Annahme vorliegt, daß die Beschwerdeführer Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage verleiten“.

Mhö: die feste Organisation ist die Thatsache, aus welcher zu schließen ist, daß die Sozialdemokraten — schlechte Menschen oder mindestens zweifelhafte Ehrenmänner sind!

Man mag bei denselben, welche „utopischen Zielen“ nachjagen, eine Verirrung des Intellektes annehmen; ihnen aber eine Verirrung des Charakters vorzuwerfen, hat Niemand, auch keine Behörde, sie sei so hochgestellt als sie wolle, ein Recht. Die politische Überzeugung eines Menschen mag eine Irrige sein, sie ächzt aber nicht ihren Träger, sie darf ihn ebensowenig auf den Scheiterhaufen als in das Untersuchungs-

gefängniß bringen, und es kann in dem Zeitalter der Denk- und Gewissensfreiheit nicht scharf genug geurteilt werden, wenn, und dazu noch von Seiten eines Gerichtes, die sittliche Integrität eines Menschen um beihilfen in Frage gestellt wird, weil er zur sozialdemokratischen Partei gehört.

Darf man sich wundern, wenn der gebankelose Philister derartige Mäsonnements eines Richterkollegiums nachplappert und dadurch der Kampf der Meinungen zu jener leidenschaftlichen Gehässigkeit ausartet, welche im Interesse einer friedlichen Lösung der vorhandenen Gegensätze tief zu bessogen ist?

Und darf es noch befremden, wenn vielfach gerade bei den Sozialdemokraten das für eine ersprechliche Wirklichkeit der Justiz unumgänglich nothwendige Vertrauen in die Objektivität der Richter erschüttert oder gar abhanden gekommen ist?

Wenn nicht schon jede feste Organisation an sich, sondern nur die der Sozialdemokraten — und es wird die Strafkammer gewiß nicht in jeder, z. B. auch einer solchen der Studenten oder Offiziere, eine That-sache im Sinne des § 112 St.-P.-D. erblicken — jenen verhängnisvollen Schluß auf eine sittlich verwerfliche Absicht der Organisirten rechtfertigt, dann wird in der That eine Ungleichheit vor dem Geseze geschaffen, die nur Denjenigen willkommen sein kann, welche für jede Vermehrung der Angriffspunkte gegen die bestehende Ordnung dankbar sind. —

Am 8. Dezember 1887 hat die Strafkammer H. J. A. S. gegen F. X. Huber von Elgersweier wegen Verbreitung verbotener sozialdemokratischer Schriften die von dem Untersuchungsrichter wegen Collusionsgefahr verfolgte Untersuchungshaft für fortlaufend erklärt,

„da aus dem Widerspruch seiner (Huber's) Angaben mit den bestimmten Aussagen der bereits vernommenen Zeugen sich der Verdacht ergibt, daß er weitere, zum Theil von ihm bereits benannte Zeugen zu unwahren Angaben zu verleiten suchen werde.“

Wenn also einige Zeugen in der Voruntersuchung — und zwar, da die Beleidigung in der Regel erst in der Hauptverhandlung erfolgt, unbeleidigt — gegen den Angeklagten ausgesagt haben, er entgegengesetzte Angaben macht und sich für diese seinerseits auf Zeugen beruft, welche noch abzu hören wären, (wenn demnach noch gar nicht festzustellen ist, ob nicht die Depositionen der vernommenen Zeugen durch die erst noch zu vernehmenden widerlegt werden), so liegt hierin die — man gestatte mir der Kürze halber den Ausdruck —

schlußfähige That-sache im Sinne des § 112 St.-P.-D.! Die Beleidigungen der Unschuld gegenüber gemachten Zeugenaussagen und der Auftritt des Zeugenbeweises für die Schuldlosigkeit, ein unbestreitbares Recht jedes Angeklagten, ist eine That-sache, welche einen solchen Schluß auf seinen Charakter rechtfertigt, daß ihm die Immoralität der Zeugenverleitung impunit werden darf! Und deshalb darf man einen Angeklagten, der ja in der Hauptverhandlung für unschuldig befunden und freigesprochen werden kann, auf unbestimmte Zeit in das Gefängniß sperren? In unserem Falle wurde der Angeklagte 33 Tage in Untersuchungshaft gehalten, in der Hauptverhandlung aber überhaupt nur zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt!

Die Erwägung, daß die Beleidigung der Unschuld und Nominierung von Entlastungszeugen unter Umständen eine längere Freiheitsentziehung durch die Untersuchungshaft im Falle haben könnte, als sie im Falle einer Verurtheilung als Strafe in Aussicht steht, kann zu der vom Standpunkt der Sittlichkeit und Gerechtigkeit verwerflichen Konsequenz führen, daß der Angeklagte eine That gesteht, welche er gar nicht begangen hat, indem er die naheliegende Kalkulation anstellt, daß er bei Beahreibung der That vielleicht 4—6 Wochen in Untersuchungshaft gehalten und verdienstlos gemacht, dagegen bei Einräumung derselben voraussichtlich nur mit 2—3 Wochen Gefängniß bestraft wird, es also schon ein Gebot der Rüngkeit ist, den billigeren Weg einzuschlagen.

Die Untersuchungshaft darf von den Betroffenen nicht als eine Folter angesehen werden. Kürzlich ereignete es sich in unserem Gerichtsbegriff, daß ein junger Mensch einen Fleischstahl eingestand, hen er gar nicht begangen hatte — der wirkliche Thäter wurde später ermittelt und bestraft — weil er hoffte, sich durch ein Geständnis der von ihm gefürchteten Untersuchungshaft zu entziehen!

Leider sieht die besprochene Verfügung der Strafkammer nicht ver einzelt da; ich habe sogar noch bedenklöhre erlebt.

Am 10. September 1888 verwarf die Strafkammer H. J. A. S. gegen J. Klein von Zell-Weyerbach und Genossen wegen Theilnahme an einer verbotenen Versammlung z. d. von dem Mitangeklagten Dr. W. gegen den Haftbefehl eingelegte Beschwerde. In der betreffenden Verfügung ist bezüglich der Collusionsgefahr wörtlich Folgendes gesagt:

"In Erwägung, daß dadurch, daß der Angeklagte bei seiner gerichtlichen Einvernahme den Angaben des Mitangeschuldigten Dr. Klein widersprechende Aussagen mache,

In Erwägung, daß diese Thatsache, und überdies das Vergehen selbst, dessen der Angeklagte dringend verdächtig ist, den Verdacht als begründet erscheinen läßt, der Angeklagte werde weitere Mitschuldige zu falschen Aussagen verleiten,

wird die zc. eingelegte Beschwerde als unbegründet . . . . verworfen."

Aber: Weil Dr. W. in Ausübung des natürlichen Rechtes der Selbstverteidigung andere Angaben macht als ein bestimmter Mitangeschuldigter, ist er dringend verdächtig, daß er weitere Mitschuldige (also nicht denselben, mit dessen Angaben er differiert) zu falschen Aussagen verleiten werde, und deshalb — wird er eingesperrt, ohne daß auch nur der entfernteste Inhaltspunkt dafür vorliegt, daß er überhaupt eine Beziehung zu weiteren Mitschuldigen aufgesucht hat.

Musste Dr. W. lassen noch 2 Mitangeschuldigte in Untersuchungshaft; ein weiterer, der ebenfalls von Anfang an jede Beilegung leugnete, von Dr. W. also nicht zu Aussagen verleitet werden konnte, welche er von vornherein aus eigenem Antrieb gemacht hatte, befand sich auf freiem Fuße. Die weiteren allein in Frage kommenden Mitschuldigen konnten also, weil sie im Gefängnis aufgehoben waren, von einem etwaigen Verleitungsvorwurf des Dr. W. gar nicht erreicht werden, und die Strafammer konnte nicht eine einzige Thatsache für die subjektive Verleitungsbereitschaft des Dr. W. oder auch nur die objektive Möglichkeit einer Verleitung in's Feld führen.

Die Sache wird aber noch ungeheuerlicher, wenn man folgenden tatsächlichen Sachverhalt berücksichtigt.

Der Landwirt Klein wurde verhaftet, weil man ihn der Verbreitung verbotener sozialdemokratischer Schriften verdächtig hielt. Da er häufig in das Haus des Dr. W. gekommen war, unterstellte man, daß er von diesem verbotene Schriften erhalten habe. Dr. W. wurde ebenfalls in Haft genommen. Klein bestritt anfänglich mit großer Hartnäckigkeit, jemals eine verbotene Schrift von Dr. W. bekommen zu haben, gab dieses aber später, nachdem er einige Zeit eingesperrt war, zu, gesteh aber auch nachher wieder in erheblichen Punkten mit sich und den Angaben einer Zeugin in Widerspruch, hatte sich also selbst, und zwar altenmäßig, den Stempel der Unwahrhaftigkeit aufgedrückt.

Weil Dr. W. den Angaben dieses (?) Mitangeschuldigten widersprach, wurde er — sechs Wochen lang in Untersuchungshaft gehalten, während seine frische Frau mit ihren Kindern auf einer abgelegenen, zum Zwecke ihrer gesundheitlichen Pflege bezogenen Bergvilla verbleiben mußte!

In der Hauptverhandlung machte Klein wieder andere, den Dr. W. größtentheils entlastende Angaben, und gab sie von dem Vorsitzenden verlangte Aufklärung seiner vielen Widersprüche mit den Worten: "In meiner Angst im Gefängnis wußte ich nicht mehr, was ich angab; ich habe nicht mehr gewußt, wo mir der Kopf steht".

Dr. W. wurde freigesprochen, aber sechs Wochen war er seiner Freiheit beraubt gewesen, denn er hatte

"den Angaben des Mitangeschuldigten Klein widersprechende Aussagen gemacht"

und

"das Vergehen selbst, dessen er dringend verdächtig ist," ließ "den Verdacht als begründet erscheinen, er werde weitere Mitschuldige zu falschen Aussagen verleiten".

Das Vergehen selbst! Er war angeklagt, dem Klein einige verbotene Schriften gegeben zu haben, und deswegen soll obiger Verdacht der Verleitung begründet sein? Was will nun dieser ominöse Satz bedeuten? Wenn Demand der Verbreitung verbotener Schriften dringend verdächtig ist, so soll er damit schon eo ipso auch als ein Mensch von zweifelhafter Sittlichkeit charakterisiert sein?

Der § 112 St.-B.-D. verlangt, wie wir oben gesehen haben, dringende Verleitungsgründe für die dem Angeklagten zur Last gelegte That und außerdem die mehrfach besprochenen schlußfähigen Thatsachen. Die Strafammer findet nun die letzteren, im Widerspruch mit dem Gesetz, schon in der That, deren der Angeklagte beschuldigt wird, hält also faktisch eine Voraussetzung zur Verhängung der Untersuchungshaft für genügend, obgleich der Gesetzgeber ausdrücklich zwei verlangt, als ob bei Anschuldigungen auf Grund des § 19 des Sozialstrengesetzes (Verbreitung verbotener Schriften) der zweite Theil des § 112 St.-B.-D. einfach superflüssig wäre.

Durch das Sozialstrengesetz sind die Sozialdemokraten strafrechtlich in einen Nutzungsmauzstand versetzt; die Praxis bringt sie auch strafprozeßualisch in einen solchen, wenn sie den für jeden Menschen in

§ 112 St.-B.-D. gewährleisteten Schutz der persönlichen Freiheit in Sozialstrafprozessen verweigert und dadurch eine in die Augen springende Rechtsungleichheit vor einem für Alle gleichmäßig geltenden Gesetze schafft.

Am 18. September 1888 erließ die Strafkammer § 3. Z. G. gegen

Frau B. wegen Verbreitung verbotener Schriften zc. folgende Verfügung:  
In Erwägung, daß die Beschwerde der Angeklagten gegen ihre Verhaftung zwar zulässig, aber unbegründet ist, da dieselbe sowohl der ihr zur Last gelegten Straftat — Vergehen gegen § 19 Soz.-G. und § 120 St.-G.-B. dringend verdächtig erscheint, als auch Thatsachen vorsiegen, aus denen zu schließen ist, daß sie Zeugen oder Mithuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, weil f. B. nach den glaubhaften Angaben einer in Lörrach verhafteten Person von Basel nicht nur einer Koffer mit Druckschriften, welcher nach Stuttgart bestimmt war, von Lörrach hierher, sondern sodann auch den Aufgabeschein und den Schlüssel dieses Koffers als Einschreibbrief zugefunden erhalten hat, während die f. B. dieses leugnet, welche, wie sie selbst angibt, mit Wolf Ged befreundet ist, im gleichen Hause und Stockwerk mit demselben wohnt, ihm sein Zimmer besorgt oder besorgte läßt und Druckschriften von ihm geliehen erhalten hat,

aus diesen Gründen, nach Ansicht der §§ 112, 114, 346, 351, wegen der Kosten § 305 St.-G.-B. wird

erlassen:

Die Beschwerde der Angeklagten f. B. gegen den bisher sie am 10. September 1888 erlassenen Haftbefehl sei unter Versäumung der Angeklagten in die Kosten der Beschwerde als unbegründet zu verwiesen.  
(Vorläufige Unterschriften.)

Wir begegnen hier denselben Grundthema wie in den anderen Verfügungen, und auch die Variationen sind nicht minder grotesk. Der zuerst abgeleugnete Empfang eines Koffers mit verbotenen Schriften mag allenfalls ein bringender Verdachtsgrund für die Schuld der Angeklagten bezüglich der ihr zur Last gelegten That sein (er sie Voraussetzung des § 112 St.-B.-D.) ist aber unmöglich außerdem noch eine Thatache, aus welcher ein auch nur an die Logik streifender Schluss auf eine Zeugenverleitung gezogen werden kann. „Sie leugnet, ist mit A. G. befreundet, wohnt mit ihm in dem nämlichen Hause, besorgt sein Zimmer und hat Druckschriften (wohl bemerkt, keine verbotenen) von ihm geliehen erhalten“, also — liegen Thatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß sie Zeugen zc. zu einer falschen Aussage verleiten werde, und deshalb wird sie 10 Wochen in Untersuchungshaft gehalten!! Ein Kommentar hiezu ist gewiß überflüssig.

Schließlich sei mir gestattet, einen weiteren Fall meiner Praxis anzuführen, für welchen ich keine andere Bezeichnung zu finden vermag, als: er ist empörend.

Im Jahre 1888 erhob die Großh. Staatsanwaltschaft in Z. gegen 15 Personen, darunter den Glasmaler S. B. in Offenburg Anklage wegen Verbreitung verbotener Schriften und Theilnahme an einer strafbaren Verbindung, und stützte sich bezüglich des B. auf folgende Thatsache: Im Sommer 1888 war ein Koffer mit verbotenen Schriften nach Offenburg geschickt worden, der nach Entleerung seines Inhaltes wieder zurückgespediert werden mußte. Gewöhnlich wurde dieses in der Art bewerkstelligt, daß man von Basel aus die Adresse (sog. Retouradresse), an welche der leere Koffer zu gelangen hatte, demanden (nicht dem Empfänger des vollen Koffers) zulommen ließ, der diesen dann an jene zu beförbern hatte.

Es behauptete nun eine wegen Verbreitung verbotener Schriften inhaftierte Frau, es sei ein leerer Koffer von Offenburg nicht mehr zurückgekommen; man habe zweimal an Glasmaler B. geschrieben, es sei ein Koffer zurückzuspedieren, er möge diesen an die in dem Brief bezeichnete Adresse senden, allein B. habe niemals eine Antwort gegeben und der Koffer sei auch nicht zurückgekommen. Daraufhin wurde bei B. Haussuchung gehalten, bei welcher in seiner Bibliothek verbotene sozialistische Schriften gefunden wurden. B. wurde in Untersuchungshaft genommen, 10 Wochen, sage 10 Wochen, in derselben behalten und schließlich von der Strafkammer Freiburg freigesprochen.

Seine That bestand also darin, daß er auf die zweimalige Aufforderung, einen leeren Koffer zurückzuspedieren, nicht einmal antwortete und den ihm angekündigten Auftrag einfach ignorierte, denn der Koffer kam nicht zurück, der beste Beweis dafür, daß B. mit der Sache nichts zu thun haben wollte.

Dass der Besitz verbotener Schriften kein Unrecht ist, habe ich schon früher hervorgehoben.

Wohin aber sollen wir erst gelangen, wenn die Verhängung der Untersuchungshaft damit begründet wird, daß der Angeklagte sich weigert, „die Bezugsquelle der Schriften anzugeben“, und wenn hier in die Thatsache gefunden wird, aus welcher zu schließen ist, daß er Zeugen zu falschen Angaben verleiten werde? In der That findet sich diese unglaubliche Argumentation in einer gerichtlichen Verfügung im Falle B. vor.

Es ist mir wohl gestattet, den bezüglichen Theil meiner Vertheidigungsrede, wie sie von der „Oberhessischen Volkszeitung“ reproduziert wurde, hier wörtlich folgen zu lassen.

„Der Herr Staatsanwalt hat mit großer Erregung erklärt, daß öffentliche Interesse verlange es gebüterlich, daß er meine Behauptung über die Gründe zur Verhaftung Baslers richtigstelle. Ich danke dem Herrn Staatsanwalt, daß er das öffentliche Interesse angerufen hat, ich thue es auch, nur in anderem Sinne. Das öffentliche Interesse verbietet nicht, geschehene Dinge beim richtigen Namen zu nennen, aber es sollte gebieten, daß gewisse Dinge überhaupt nicht vorkommen. Der Herr Staatsanwalt hat zwar mit ganz besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß die Angeklagten nicht wegen ihrer Gesinnung bestraft werden, allein, meine Herren, ich kann dem Herrn Staatsanwalt nicht ganz hörplichten. Direkt bestraft sollen die Angeklagten allerdings nicht werden, weil sie Sozialdemokraten sind, aber indirekt. Der Herr Staatsanwalt hat ja mit dürren Worten die Ungehörigkeit der Angeklagten zur sozialdemokratischen Partei als erhebliches Verlastungs- und Überführungs-moment im vorliegenden Prozeß hervorgehoben, also findet seinen Antrag auf Verurteilung auf die politische Überzeugung der Angeklagten gestützt. Es ist also doch so, wie ich gesagt habe: man will den Angeklagten die Überzeugung lassen, allein eben wegen dieser sollen sie besonders verdächtig sein. Aus der erlaubten Gesinnung der Angeklagten schließt der Staatsanwalt auf eine unerlaubte Handlung!“

Ja, meine Herren, ich gehe noch weiter. Ich behaupte direkt, daß die völlig erlaubte sozialdemokratische Gesinnung und der ebenso erlaubte Besitz verbotener Schriften — nur die Verbreitung ist ja strafbar — sogar zur Begründung der Verhaftung von Sozialdemokraten dienen müssen! Diese Thatsachen sprechen deutlicher als die pauschale Versicherung des Staatsanwalts, daß Niemandem seine Gesinnung verargt werden solle.“

Den Beweis für diese Behauptung gab Herr Mäser in folgenden Worten: „Ich will beweisen, daß ich mit Recht die Verhaftung Baslers für eine der betrübendsten Erscheinungen in unserem Prozeß bezeichnet habe, und es wird sich dann zeigen, daß der Herr Staatsanwalt sich eher darüber zu erregen berechtigt wäre, daß jene Verhaftung vorgekommen ist, als darüber, daß ich sie charakterisiere, wie sie es verdient. Ich will Ihnen wörtlich die Begründung des Verhaftbefehls gegen Basler vorlesen. Der Untersuchungsrichter verfügte sie, „weil der Angekladige (Basler) den Freund, von dem er angeblich die verbotenen sozialdemokratischen Druckschriften erhalten haben will zu nennen sich weigert und hiernach — beachten Sie die merkwürdige Logik — eine Thatsache vorlegt, welche vermutthen läßt, daß er Mitschuldige oder Zeugen zu falschen Angaben verletzen werde.“ Das Großerzogliche Landgericht Y. hat die Beschwerde Baslers verworfen, indem es wörtlich, ja meine Herren, wörtlich sagt: „In Erwähnung, daß

der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Vergehen (Verbreitung und gehöriger Verbindung) dringend verdächtig ist, da er bei der Aussuchung im Besitz einer Anzahl verbotener sozialdemokratischer Druckschriften verlossen wurde und in der Thatsache, daß er sich weigert, die Bezugsquelle dieser Schriften anzugeben, auch der weitere Verdacht gegen ihn begründet ist, daß der Angekladige Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage verleiten werde.“

„Meine Herren! Vom juristischen Deutsch in das gewöhnliche Deutsch übersetzt, heißt dies: Man ist der Verbreitung verbotener Schriften re. verdächtig, weil man im Besitz solcher ist, als ob ich alles, was ich behalte, auch gleich verbreiten mühte, und obgleich dieser Besitz völlig erlaubt ist, wird Basler 10 Wochen in Untersuchungshaft gesperrt, weil — er sich weigert, den Denunzianten zu spielen. Und weiter, meine Herren! Weil Basler so anständig ist, die Rolle des Denunzianten abzulehnen, gilt er für so unanständig, daß ihm deswegen die Schändlichkeit zugutrauen ist, er werde Zeugen re. zu falschen Angaben verleiten! Wie steht es nun mit dem „öffentlichen Interesse“? Brauchen nun die Sozialdemokraten zur Propaganda für ihre Sache, wie der Herr Staatsanwalt meint, die „gehörige Verbindung“? Nein, meine Herren, die beste Propaganda für die Sozialdemokratie macht das Sozialisten-gesetz und bessen — Handhabung!“

... der sozialen Gesetze und der sozialen Rechte der Arbeiter und der Arbeitnehmer. Es ist eine Tatsache, daß die sozialen Rechte der Arbeitnehmer in den sozialen Gesetzen festgehalten sind. Das ist eine Tatsache, die wir nicht verleugnen können.

### VII. Schlüß

Verba docent, exempla trahunt. Trahant! Wer seither den Fortbestand des Sozialstengesetzes für eine Notwendigkeit erklärt, oder zwar dessen Aufhebung, aber die Aenderung, d. h. Verschärfung, des allgemeinen Strafgesetzbuches angestrebt hat, der halte sich das Leumundszeugniß vor Augen, welches sich die Praxis selbst ausgestellt hat, vertiefe sich ernstlich in den Gedanken, daß es nicht nur darauf ankommt, was ein Gesetz will und soll, sondern hauptsächlich auch, was es kann; vor allem aber, was die Praxis ihrer seitherigen Aufführung nach aus ihm machen wird, daß man ferner nicht bloß das Recht, sondern auch die Kursteine auf seiner Seite haben muß, und überläßt dann die weiteren Entschlüsseungen seinem — Gewissen.

... der sozialen Rechte der Arbeitnehmer. Es ist eine Tatsache, daß die sozialen Rechte der Arbeitnehmer in den sozialen Gesetzen festgehalten sind. Das ist eine Tatsache, die wir nicht verleugnen können.

### VIII. Nachtrag.

Ich hielte es für ein Unrecht, wenn ich der Mit- und Nachwelt und insbesondere dem Chronisten, welcher Material zu einer Kulturgechichte des neunzehnten Jahrhunderts sammelt, zwei amtliche Erklasse vorerthalten würde, welche sich erst nach Fertigstellung meiner Broschüre „ereignet“ haben.

Sie lauten:

Großh. Bezirksamt Karlsruhe.

Nr. 78041.

Karlsruhe, 20. September 1889.

Die auf Samstag, den 21. d. M., Abends 8 Uhr, in der Wirtschaft zum „Augarten“ dahier veranstaltete Versammlung wird auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878

verboten,

weil in der öffentlichen Einladung zu dieser Versammlung als Redner H. G. aus Offenburg bezeichnet ist, welcher sprechen soll über „Blicke in das Jahrhundert vor der französischen Revolution“, und weil diese Thatsache die Annahme rechtfertigt, daß die Versammlung zur Förderung der im § 9 dieses Gesetzes bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist.

Aber: Wenn H. G. in einer Versammlung „Blicke in das Jahrhundert vor der französischen Revolution“ werfen will, so liegt hierin (!) eine Thatsache, welche die Annahme rechtfertigt, daß die Versammlung zur „Förderung“ von „sozialdemokratischen Bestrebungen“ bestimmt ist, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind!!!

Ist es möglich? Lese ich recht? „Ich kann's nicht fassen, nicht glauben, es hat ein Traum mich berückt.“

Der Großh. Badische Landeskommisär  
für die Kreise

Freiburg, Lörrach und Offenburg.

Freiburg, den 10. Oktober 1889.

Nr. 3892.

Das Verbot der Nr. 118 des „Südwestdeutschen Volksblattes“, vom

9. d. M. betr.

Der in Nr. 118 des „Südwestdeutschen Volksblattes“ enthaltene Artikel, heißt: „Sozialstengesetz und Rechtspflege“, welcher die von Rechtsanwalt

Müser in Offenburg verfaßte Broschüre über Sozialistengesetz und Rechtspflege bespricht, fällt unter die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 betr. die gemenggefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Dies ergibt sich aus den nachverzeichneten Stellen des Artikels:

Nachdem in dem gedachten Artikel auf die Vorgänge, wie solche die Broschüre von Müser auf dem Gebiete des Versammlungs-, und Vereinswesens, der Verbreitung verbreiter Schriften und der sich daran schließenden Proceduren des Nächsten schlägt, aufmerksam gemacht ist, heißt es sodann:

„Das ist eben das tiefe Beschämende für die bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, daß sie alles Rechts- aber auch alles Schamgefühl verloren hat“ und „daß sie die ungeheuerlichsten Dinge, die, wenn der allerfeinste Thell davon ihr selbst passierte, einen Sturm der Entrüstung durch ganz Deutschland hervorrief, ruhig geschehen läßt, ohne einen Finger zu rühren, ohne ein Wort des Lärms zu haben, weil der Geschundene ein Gegner ist“.

Zum Weiteren ist gesagt, daß das Sozialistengesetz eine Korruption aller Rechtsbegriffe, eine Untergründung der Staatsautorität, des öffentlichen Rechtsbewußtseins und der Rechtssicherheit erzeugt hat.

Eindlich wird behauptet, daß Veröffentlichungen, wie die Müser'schen, auf die Majorität der Volksvertreter ohne Wirkung bleiben, daß diese nur ihrem Klasseninteresse folgen, daß darum beratige Veröffentlichungen jedoch keineswegs überflüssig sind.

Zu den vorstehenden Sätzen treten sozialistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise hervor.

Der Verfasser des Artikels spricht die Meinung aus, daß Veröffentlichungen, wie solche in der mehr erwähnten Broschüre von Müser enthalten sind, auf die Majorität der Volksvertreter ohne Wirkung bleiben werden, weil letztere ihrem Klasseninteresse und ihrem Klasseninteresse folgt. Zu dieser Begründung liegt aber offenbar eine Ausfreizung der arbeitenden Klasse gegen die Mehrheit des Reichstages, indem ihr der Vorwurf gemacht wird, daß sie sich bei der Beschlusstafel über die Fortbauer des Sozialistengesetzes von Hass und Eigennutz leiten läßt.

Den Zweck der Ausfeizung verfolgt aber auch das obenerwähnte Urteil des Verfassers über das Sozialistengesetz, das sich als eine mahllose Verdächtigung derjenigen Gerichte und Behörden, welche solches angewendet haben, darstellt, und wenn er der bürgerlichen Gesellschaft den Vorwurf des Verlustes alles Schamgefühls macht, weil sie sich des Geschundenen, der ihr Gegner ist, nicht annimmt, so ist diese Behauptung ebenfalls geeignet, Hass und Entzitterung unter der arbeitenden Klasse hervorzurufen und damit den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen zu gefährden. Wer nun aber über die Wirklichkeit des Sozialistengesetzes eine so aufreizende Sprache führt, fördert fraglos die gewaltamen Umsturzbestrebungen der Sozialdemokratie.

Aus diesen Gründen wird gemäß §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und des § 1 der Verordnung Groß. Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1878

verfügt:

Es sei die Nr. 118 des im Druck und Verlag von Adolf Gehr in Offenburg erscheinenden „Südwäldischen Volksblattes, Offenburger Nachrichten“ vom 9. Oktober d. J. zu verbieten.

„Wer nun aber über die Wirklichkeit des Sozialistengesetzes eine so aufreizende Sprache führt, fördert fraglos die gewaltamen Umsturzbestrebungen der Sozialdemokratie.“

Von einer „Förderung“ der Umsturzbestrebungen spricht nun der § 11 Abs. 1 des Sozialistengesetzes überhaupt nicht; unter dieses fällt auch nicht eine selbst mahlose Kritik. Bestrebungen und Kritik sind zwei himmelweit verschiedene Dinge.

Abgesehen aber auch hiervon ist die Behauptung, Derjenige, der in aufreizender Sprache die Wirklichkeit des Sozialistengesetzes bekämpft, fördere Bestrebungen, welche auf den gewaltamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, eine logische und juristische Ungeheuerlichkeit.

Wehe Denen, welche mit Bezug auf die demnächst den Reichstag beschäftigende Frage der Verlängerung des Sozialistengesetzes ihrer freien, gegen dieses gerichteten Überzeugung unerschrockenen Ausdruck verleihen!

Wie mag der „Nationalzeitung“, bekanntlich ein Hauptorgan des Nationalliberalismus, das Herz klopfen, wenn sie obige Verfügung liest und sich dabei erinnert, daß sie jüngst geschrieben hat, „das Sozialistengesetz habe die Rechtsprechung korrumpt“!

Arme Wissenschaft im neunzehnten Jahrhundert!

Der dem badischen Landeskommässir anstößige Artikel wurde wörtlich aus dem „Verliner Volksblatt“ abgedruckt, welches von der preußischen Polizei in feiner Weise behelfigt wurde! Ein und derselbe Artikel ist in Berlin nicht umsturzlerisch, in Baden ist er es; er muß es unterwegs geworden sein!

Ich lege die Feder aus der Hand; es wird mir immer rätselhafter zu Muth.

Auch wir bekämpfen das Sozialistengesetz und dessen Handhabung aus Gründen des Rechts, der Gerechtigkeit und Humanität; auch wir halten

es für eine hohe soziale Pflicht, mit aller Kraft besseren Aufschwung durch die gegebenden Faktoren zu streben, gerade im Interesse einer friedlichen Entwicklung der sozialen Verhältnisse. Wird man nicht auch uns mit der Logik der obigen Verfligung als „Umsturzler“ verschreien und behandeln?

Und wenn, was schadet es?

Wer nicht den Kluth hat, um einer guten und großen Sache willen  
persönliche Widerwärtigkeiten und ungerechte Verächtingen zu ertragen und  
seine wohlgemeintesten Bestrebungen verkannt zu sehen, der — bleibe hinter  
dem Ofen und lese Kindermärchen; sie schläfern ein und beschwichtigen alle  
Gewissensbisse.

## Zweiter Nachtrag.

Es wird immer toller. Ein Polizeibeamter überbielet den andern in der — loyalen Handhabung des Gesetzes. Eine polizeiliche Leistung ersten Ranges ist nachstehende Verfützung:

Staatsrath, den 16. Oktober 1889.

Ein össentlicher Anschlag, gedruckt im Blatit-Institut von Friedrich Gussé, Verlag von Heinrich Schröer dahier, verkündet die Abhaltung einer össentlichen Versammlung der Metallarbeiter dahier am heiligen Abend in dem Saale Schützenstraße Nr. 58.

Dieser öffentliche Anschlag ist veranstaltet von Demanden, der sich nicht nennt, aber sich als „Der Einberufer“ bezeichnet. Hieraus geht hervor, daß es sich hier um eine Organisation zur Veranstaltung öffentlicher Versammlungen durch „den Einberufer“ handelt; in der Versammlung soll ein „Herr K. Breder“ über die „schlechte Lage der Metallarbeiter u. s. w.“ sprechen; K. Breder ist von auswärts herher gekommen, diesen Vortrag zu halten und als Sozialdemokrat bekannt; nach Allem diesem ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Versammlung zur Förderung der in § 9 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist, es eracht daher

ગુજરાતી

Die auf Mittwoch, den 16. Oktober, im Saale Schützenstraße Nr. 58 veranstaltete Metallarbeiter-Versammlung wird gemäß § 9 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

### Großes Bezirksamt.

Man lese nun den Paragraphen 9 des Sozialistengesetzes, auf welchen sich das Großh. Bezirksamt beruft, und wenn man findet, daß obige Verfügung durch diesen auch nur entfernt gerechtfertigt ist, stehe man gegen mich auf. Ich werde dann die „Nationalzeitung“, welche gesagt hat, daß Sozialistengesetz habe die Rechtsprechung korrumptiert, einsladen, mit mir vor versammeltem Volke für unsere unerhörte Feigerei Buße zu thun.